

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/335	Pflegewesen	SM	18.	17/463	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/503	Schulwesen	KM	19.	16/4904	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/595	Kommunale Angelegenheiten	IM	20.	16/4988	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/695	Gesundheitswesen	SM	21.	16/5122	Gesundheitswesen	SM
5.	17/890	Informationssicherheit	IM	22.	16/4896	Landtagsangelegen- heiten	LT
6.	16/4702	Bausachen	MLW	23.	17/563	Immissionsschutz	VM
7.	16/4747	Bausachen	MLW	24.	17/626	Freiwillige Gerichtbarkeit	JuM
8.	16/4892	Bausachen	MLW	25.	17/628	Schulwesen	KM
9.	17/729	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	26.	17/691	Kindergartenwesen	SM
10.	17/535	Staatsanwaltschaften	JuM	27.	17/795	Staatsanwaltschaften	JuM
11.	16/5553	Bausachen	MLW	28.	16/4345	Gnadensachen	JuM
12.	17/9	Sonn- und Feiertagsrecht	IM	29.	17/633	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
13.	16/4906	Soziale Grundsicherung	WM	30.	16/4570	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	StM
14.	17/148	Abfallentsorgung	UM	31.	16/4124	Bausachen	MLW
15.	16/1884	Staatsanwaltschaften	JuM				
16.	16/3493	Landwirtschaft	MLR				
17.	17/72	Bausachen	MLW				

1. Petition 17/335 betr. Pflegeversicherung

Die Petition bezieht sich auf den Regelungsinhalt zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und zur Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Die Leistungsbeträge sollen sich nach einem Stufenverfahren am Pflegegrad orientieren. Die vom Petenten genannten Zahlungsbeträge für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege sowie der Verhinderungspflege beziehen sich auf eine baden-württembergische Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht nach § 42 SGB XI für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Nach § 42 Absatz 2 SGB XI ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf acht Wochen bzw. 56 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1 612 Euro im Kalenderjahr bis Ende 2021 und ab 1. Januar 2022 infolge einer Anhebung des Leistungsbetrags durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) bis zu einem Gesamtbetrag von 1 774 Euro im Kalenderjahr. Ergänzend dazu können bei Bedarf bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2022 ein Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege von maximal 3 386 Euro.

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse nach § 39 SGB XI die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige/der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung bereits sechs Monate lang in ihrer/seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde und der Pflegebedürftige im Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1 612 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2 418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Dabei wird der für

die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI angerechnet. Erfolgt die Verhinderungspflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu dieser Höhe.

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI bzw. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht allen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Höhe der Entgelte für die Pflegeleistungen bei Kurzzeitpflege (Pflegesätze) vereinbaren der Träger der Einrichtung, die Pflegekassen und der zuständige Träger der Sozialhilfe (§ 85 SGB XI). Die Verhandlung der Vergütung von Kurzzeitpflegeplätzen ist somit Angelegenheit der Pflegeselbstverwaltung, auf die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keinen Einfluss hat. Derzeit beträgt der Tagessatz für einen Kurzzeitpflegeplatz je nach Pflegeaufwand im bundesweiten Durchschnitt zwischen ca. 50 bis 70 Euro (Pflegegrad zwei) und ca. 75 bis 95 Euro (Pflegegrad 5). Die Preise sind bundesweit unterschiedlich. Die vom Petenten in seiner Petition angesprochenen Tagessätze einer Einrichtung bewegen sich in dem für die baden-württembergischen Pflegeeinrichtungen vorgegebenen Rahmen der Pflegesätze eines Kurzzeitpflegegastes. Diese Tagessätze werden für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege auch von Pflegeeinrichtungen, die nicht ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, erhoben. Der Umstand, dass der von der Pflegeversicherung gewährte Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI je nach Pflegegrad bereits vor der möglichen Höchstanspruchnahme der Kurzzeitpflege von acht Wochen vorzeitig aufgebraucht sein kann, tritt somit nicht nur in Baden-Württemberg auf.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sind als Teilleistungsversicherung ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Leistungen der Pflegeversicherung den gesamten pflegebedingten Bedarf nie vollständig abdecken, weil diese durch die im SGB XI festgelegten Höchstbeträge beziehungsweise Pauschalen begrenzt sind. Die oder der Pflegebedürftige bzw. die Angehörigen, gegebenenfalls die Sozialämter haben dann den verbleibenden Restbetrag zu finanzieren. Da es sich bei den Regelungen zur Pflegeversicherung um bundesgesetzliche Rahmenregelungen handelt und die Vereinbarungen zu den Pflegesätzen der Pflegeselbstverwaltung übertragen sind, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keinen unmittelbaren Einfluss auf Änderungen der Pflegeheimfinanzierung. Nachdem der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung zum 1. Januar 2022 Leistungsverbesserungen bei der Kurzzeitpflege umgesetzt hat, bleibt abzuwarten, ob der Bund im Rahmen einer künftigen Pflegereform weitergehende Änderungen bei der Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege, wie das vom Petenten in die Diskussion gebrachte Stufenmodell der Leistungshöhe, das sich an den Pflegegraden orientieren könnte, auf den Weg bringen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/503 betr. Schuleintrittsvorbereitung für Vorschüler

Mit der im Januar 2021 eingereichten Petition fordert der Petent für Kinder vor ihrer Einschulung im Schuljahr 2020/2021 die Möglichkeit, am Betrieb der Kindertageseinrichtungen wieder sukzessive teilnehmen zu können. Sie bräuchten gute Startchancen, vor allem in den Bereichen Sprache und soziales und emotionales Lernen. Im Schuljahr 2020/2021 sollten diese Kinder entsprechende Unterstützung erfahren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung bezüglich der Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg war zum Schutz der Bevölkerung ein unverzügliches und entschlossenes Vorgehen notwendig. Es bedurfte in Baden-Württemberg weitreichender Maßnahmen, um die täglichen Kontakte zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus zu verzögern. Diese Entwicklung hatte die baden-württembergische Landesregierung dazu veranlasst, ab dem 17. März 2020 den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb an Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auszusetzen. Dies galt bis einschließlich zum 19. April 2020, also bis zum Ende der Osterferien im Frühjahr 2020. Die Schul- und Kindertageseinrichtungen wurden erforderlich, nachdem in allen Regierungsbezirken im Land eine Vielzahl an Krankheitsfällen festgestellt wurde und in vielen Fällen eine Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten nicht mehr möglich war.

Am 28. April 2021 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium unter Federführung der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg über mögliche Optionen eines schrittweisen Wiedereinstiegs in den Normalbetrieb der Kindertagesbetreuung beraten und einen Beschluss dazu gefasst. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes empfahlen, in den kommenden Wochen und Monaten aus bildungs- und entwicklungspsychologischen Gründen einen behutsamen Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung in vier Phasen zu ermöglichen.

Auch wenn es Ziel war, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, konnte ein entsprechender Öffnungsprozess immer nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken erfolgen.

Die Länder haben mit Blick auf das Infektionsgeschehen und die konkreten Gegebenheiten über das weitere Vorgehen einer stufenweisen Öffnung zu entscheiden. In Baden-Württemberg wurden die Phasen 1 bis 3 des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“ wie folgt umgesetzt:

Phase 1 mit der Notbetreuung ab 17. März 2020, Phase 2 mit der erweiterten Notbetreuung ab 27. April 2020 und Phase 3 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb seit 18. Mai 2020. Phase 4 mit der Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen begann ab dem 29. Juni 2020.

Bereits in Phase 2 hatten die Kinder Vorrang, bei denen ein besonderer Förderbedarf bestand. Sie konnten in die Notbetreuung aufgenommen werden.

Das Kultusministerium war sich immer dessen bewusst, dass die infektiologisch notwendige Einstellung des Betriebs der Schulen und Kindertageseinrichtungen einen tiefen Einschnitt, der über Einschränkungen bei der Vermittlung von Bildungsinhalten weit hinausreicht, bedeutete. In einem Schreiben vom 7. Juli 2020 wurden die Grundschulen darüber informiert, dass sie Maßnahmen, die den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen betreffen, wieder durchführen können.

Diese vorbereitenden Maßnahmen, die gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie den Lehrkräften im Rahmen des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule gestaltet werden, haben für die Kinder, die vor der Einschulung stehen, eine große Bedeutung. In Baden-Württemberg sind sie in der o. g. Verwaltungsvorschrift dargelegt. Allerdings tragen nicht nur die Aktivitäten im letzten Kindergartenjahr zur Entwicklung der Schulbereitschaft der Kinder bei. Es ist gemäß § 22 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, die kindliche Entwicklung durchgehend zu fördern.

Zudem waren sich Lehrkräfte der Grundschulen der besonderen Situation bewusst und erarbeiteten Konzepte, wie ein erfolgreicher Schulstart trotz der Kitaschließungen erfolgen kann. Sie wussten, dass die Kinder gegebenenfalls mehr Zeit benötigten, sich auf den neuen Lebensabschnitt, die neue Umgebung und die neue Situation einzustellen und sich in der Schule einzugewöhnen. Die Schulen wurden vom Kultusministerium auf die Bedeutung der Konsolidierungsphase zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 hingewiesen und gebeten, die Unterstützung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht einzuplanen.

Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Unterricht, Lernen und Förderung. Ein Erkennen von För-

derbedarfen und eine didaktisch und methodisch angemessene Reaktion gehört zu ihren wesentlichen Qualifikationen. Sie erhielten hierfür Unterstützung vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, das Synopsen für die erforderlichen Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik erstellte. Die Schulaufsicht wurde zudem beauftragt, die Schulen im Schuljahr 2020/2021 besonders intensiv bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur individuellen Förderung zu begleiten.

Im Schuljahr 2020/2021 war es, wie in den Jahren zuvor, das Ziel aller, die Schülerinnen und Schüler trotz der bestehenden vielfältigen Herausforderungen bestmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/595 betr. Eintrag einer Grabstätte in Wachendorf (Starzach) in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Wachendorf, einem Ortsteil der Gemeinde Starzach, ein Soldat des Zweiten Weltkrieges in einem Einzelgrab bestattet sei. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Starzach führt aus, dass das vom Petenten angeführte Grab nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt sei. Es handle sich allerdings nicht (mehr) um ein Grab sondern nur noch um einen Grabstein. Dieser Grabstein sei zusammen mit anderen historischen Grabsteinen in die Umfassungsmauer des Friedhofs in Starzach eingesetzt worden. Die Grabstätte als solche sei nicht mehr erhalten.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt voraus, dass eine entsprechende Grabstätte vorhanden ist.

Dies ist bei dem vom Petenten angesprochenen Sachverhalt nach den Ausführungen der Gemeinde Starzach nicht der Fall.

Die begehrte Aufnahme des vom Petenten benannten Grabes in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil lediglich der Grabstein, nicht aber die zugehörige Grabstätte erhalten ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/695 betr. 2G-Plus-Regelung, Boosterimpfung

Der Petent kritisiert die 2G-Plus-Regelung, die in der Alarmstufe II entsprechend dem vierstufigen System für die Coronamaßnahmen in definierten Lebensbereichen gilt, und insbesondere die geltenden Ausnahmen von der damit verbundenen Testpflicht für Personen, die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben sowie für Schülerinnen und Schüler.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Auffrischimpfung („Booster“) zum Schutz vor dem Coronavirus dient dazu, den mit zunehmendem Zeitabstand zur Grundimmunisierung nachlassenden Immunschutz aufrechtzuerhalten, um letztlich schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und die Weitergabe des Virus zu reduzieren. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die Verabreichung einer dritten Impfstoffdosis sowohl die Wirksamkeit gegenüber der Delta-Variante des Virus positiv beeinflusst als auch den Schutz vor der neuen Virusvariante Omikron maßgeblich erhöht. Die Ständige Impfkommision (STIKO) empfiehlt seit dem 13. Januar 2022 eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für alle Personen ab zwölf Jahren (zuvor für alle Personen ab 18 Jahren). Seit dem 21. Dezember 2021 wird eine Auffrischimpfung frühestens drei Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung bzw. bei Genesenen eine einmalige Impfstoffdosis mit einem Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion empfohlen. Die Empfehlungen der STIKO werden laufend evaluiert und an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst.

Die 2G-Plus-Regelung gilt in bestimmten definierten Lebensbereichen bei Erreichen der Alarmstufe II. Ziel der 2G-Plus-Regelung ist es, angesichts eines starken Infektionsgeschehens die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus zu senken, da auch geimpfte und genesene Personen das Virus weitergeben können, insbesondere bei nachlassendem Immunschutz. Ein zusätzlicher Test erhöht die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion aufzudecken und somit der Ansteckung weiterer Personen vorzubeugen. Die 2G-Plus-Regelung sieht vor, dass nur geimpfte oder genesene Personen mit zusätzlichem negativem Schnell- oder PCR-Test Zutritt zu bestimmten Lebensbereichen erhalten. Davon ausgenommen sind genesene oder geimpfte Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben, sowie vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, sofern die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt. Dementsprechend müssen Personen, bei denen der zeitliche Mindestabstand zur Auffrischimpfung noch nicht erreicht ist, keinen zusätzlichen Test vorlegen. Die Ausnahme für Personen, die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben, liegt begründet in der verbesserten Schutzwirkung und dem geringeren Übertragungsrisiko und entspricht im Übrigen auch den jüngsten Beschlüssen von Bund und Ländern.

Von der je nach Pandemiestufe unter 3G-, 3G-Plus-, 2G- und 2G-Plus-Regeln geltenden Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind, grundsätzlich ausgenommen. Da es für Kinder bis einschließlich elf Jahre derzeit keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, haben auch diese uneingeschränkten Zugang zu den entsprechend reglementierten Bereichen. Eine Ausnahme gilt darüber hinaus aktuell für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre (da in den Schulen regelmäßig getestet wird) sowie für Personen derselben Altersgruppe, die nicht mehr zur Schule gehen. Diese erhalten bei Vorlage ihres Schülersausweises (nicht während der Ferien) bzw. durch Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests Zugang zu den genannten Bereichen. Mit der neuen Corona-Verordnung des Landes vom 12. Januar 2022 wurde diese Ausnahmeregelung, die ursprünglich am 31. Januar auslaufen sollte, über den 1. Februar 2022 hinaus bis auf Weiteres verlängert. Hintergrund der Verlängerung ist die Abwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und dem berechtigten Interesse von Kindern und Jugendlichen zur Teilhabe an Bildung, Kultur und anderen Aktivitäten des sozialen Lebens – unabhängig vom Impfstatus – andererseits. Dennoch ist mittelfristig vorgesehen, die Ausnahme für 12- bis 17-Jährige auslaufen zu lassen, da ein möglichst hoher Anteil an Geimpften in der Gesamtbevölkerung zur erfolgreichen Eindämmung der Pandemie erforderlich ist und die Landesregierung davon ausgeht, dass inzwischen alle Kinder und Jugendlichen ab zwölf Jahren die Gelegenheit hatten, sich impfen zu lassen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. März 2022 wurde ein Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/890 betr. Informationssicherheit

Der Petent regt an, den „Ändere-dein-Passwort“-Tag am 1. Februar für die Landesverwaltung von Baden-Württemberg für verbindlich zu erklären. Er weist darauf hin, dass es nicht nur wichtig sei, sichere Passwörter zu verwenden, sondern dass diese auch regelmäßig geändert werden sollten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Anregung, den „Ändere-dein-Passwort“-Tag am 1. Februar für die Landesverwaltung von Baden-Württemberg für verbindlich zu erklären, wird in der Lan-

desverwaltung bereits seit Jahren umgesetzt. Die Umsetzung wird durch technische Maßnahmen sichergestellt. Damit ist der Kernforderung des Petenten, einen regelmäßigen Passwortwechsel verbindlich zu gewährleisten, bereits ausreichend Rechnung getragen.

Der Wechsel der Passwörter in der Landesverwaltung erfolgt allerdings nicht einheitlich zu einem festgelegten Termin, also nicht wie in der Petition angeregt zum 1. Februar eines Jahres. Der Wechsel erfolgt an verteilten Terminen. In größeren Netzwerken ist es geboten, die Änderungszyklen der Passwörter und weitere Mechanismen zur Passwortsicherheit nicht zu veröffentlichen, damit sich Angreifer nicht darauf einstellen könne.

Gesellschaftspolitisch ist es zu befürworten, dass auch die Öffentlichkeit für dieses Thema regelmäßig sensibilisiert wird. In der Landesverwaltung werden daher entsprechende Kampagnen wie der jährliche „Ändere-dein-Passwort“-Tag begrüßt.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Gewährleistung eines regelmäßigen Passwortwechsels wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 16/4702,

7. Petition 16/4747 und

8. Petition 16/4892 betr. Bausache, Neubau eines Feuerwehrhauses, Schutz bedrohter Tierarten

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petentinnen wenden sich mit ihren Petitionen gegen den Bebauungsplan, der die bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für ein neues Feuerwehrhaus in der Stadt N., Ortsteil D. schaffen soll.

1. Die Petentin der Petition 16/4702 trägt im Kern vor, dass

- im Zuge der Vorhabenrealisierung verschiedene Verstöße gegen das Natur- und Artenschutzrecht drohen, u. a. in Bezug auf bestimmte Tierarten wie die Zauneidechse, mehrere Fledermausarten, den Rotmilan und weitere Vogelarten,
- es bislang vor der Öffentlichkeit unter Verschluss gehaltene Informationen zu dem Vorhaben gebe, die die tatsächliche Nutzung des geplanten Feuerwehrstandortes betreffen,
- es verschiedene Alternativstandorte für die Feuerwehr gebe,
- ein Zusammenschluss mit der Feuerwehr in M. sinnvoll wäre und

- schließlich das Vorhaben entgegen der Darstellung des Bürgermeisters nicht „unabdingbar und nur am A.weg realisierbar“ sei.

In einem Nachtrag zur Petitionsschrift wird gerügt, dass im Bebauungsplanverfahren eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erfolgt sei und es insbesondere auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild gebe und es Bedenken bezüglich des Umgangs mit den landwirtschaftlichen und verkehrlichen Belangen und hinsichtlich der Entwässerung im Landschaftsschutzgebiet gebe.

2. Die Petentin der Petition 16/4747 beanstandet zudem, dass

- das Vorhaben an ein Landschaftsschutzgebiet und eine Grundschule angrenzt,
- durch das Vorhaben die Funktion des „A.wegs“ (Schulweg, Zugangsweg für Friedhof, beliebter Spazier- und Radweg), der wegen des Fehlens eines Fußwegs an der benachbarten Kreisstraße ein wichtiger Verbindungsweg zwischen D. Hof und D. ist, betroffen sei,
- die Entwässerung des Gebiets problematisch sei,
- die Festsetzungen des Bebauungsplans sehr offen gehalten seien hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung und dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung, was Missbrauchsmöglichkeiten in der Planumsetzung ermögliche (Befürchtung einer „stillen Umwandlung“ des Gebiets zugunsten eines Mischgebiets oder für Kleingewerbe und den städtischen Bauhof),
- die ruhige Wohngebietslage im Wohngebiet „E.“ sowie die dortigen Immobilienwerte erheblich entwertet würden.

In einem Nachtrag zur Petitionsschrift wird gerügt, dass

- die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans in der „Hauptreisezeit/Urlaubszeit“ erfolgt ist und somit ihre Beteiligungsrechte beschnitten seien,
- kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan vorliege,
- das Vorhaben Feuerwehrhaus nicht so dringlich sei, wie dies von der Stadt öffentlich dargestellt wird,
- der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans hinsichtlich der Erschließung nicht übereinstimmen,
- eine DIN-Norm für Feuerwehrgerätekäuser nicht eingehalten werde,
- die Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt wurden,
- die Belange des Naturparks durch das Vorhaben gravierend verletzt würden,
- der Umweltbericht hinsichtlich des Schutzguts „Luft und Klima“ widersprüchlich sei und hinsichtlich des Schutzguts „Mensch“ (Verwen-

dung von chemischen Reinigungsmitteln, Lärm, Lichtverschmutzung) zu hinterfragen sei,

- kein Baugrundgutachten vorliege,
 - die Gesamtkosten des Projekts unbekannt seien.
3. Die Petentin der Petition 16/4892 rügt zahlreiche Aspekte, die bereits vorstehend aufgezählt wurden. Daneben rügt sie im Besonderen, dass
- durch den Bau der Zufahrtstraße der vorhandene Graben auf einer Länge von ca. 15 Metern verrohrt wird, was einen Eingriff in den Trocken-graben darstelle,
 - durch die Kanalführung zur Schmutzwasserbeseitigung ein weiterer erheblicher Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erfolge,
 - die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gesichert sei,
 - unmittelbar im Einmündungsbereich Neu.straße (Kreisstraße)/A.weg von Norden kommend zunächst eine Kreuzung, danach die Bushaltestelle und danach ein Zebrastreifen befinden, was weiterhin im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt geblieben sei,
 - es zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Feuerwehrbetrieb gegenüber dem reinen Wohngebiet kommen werde.

In einem Nachtrag zur Petitionsschrift wird zudem gerügt, dass der geplante Standort auch aus Gründen des Schutzes vor Starkregenereignissen nicht geeignet sei („höchste Gefährdung bei Starkregen“) und dass der Bau dem Feuerwehrgesetz widerspreche, da Gebäude der Feuerwehr nicht in möglichen Überflutungsgebieten gebaut werden sollen.

II. Sachverhalt

Die drei Petitionen knüpfen inhaltlich an die bereits abgeschlossene Petition 16/3833 an, der durch Rücknahme eines rechtswidrigen Bauvorbescheids für den „Neubau Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle“ abgeholfen werden konnte (vgl. Drucksache 16/8004, lfd. Nr. 21).

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Regierungspräsidium den Widerspruch der Stadt gegen die Rücknahme des rechtswidrigen Bauvorbescheids mit Datum vom 29. September 2020 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,74 Hektar. Der Standort für den geplanten Feuerwehrhausneubau befindet sich etwa 120 Meter entfernt von der nächsten, sich östlich anschließenden Wohnbebauung entlang der F.straße. Im Westen befindet sich, getrennt durch die Neu.straße (Kreisstraße) die nächste Bebauung in einem Abstand von ca. 150 Metern, im Norden erst in einem Abstand von mehr als 200 Metern. Das Plangebiet schließt im Süden und Westen an ein Landschaftsschutzgebiet an, es liegt selbst außerhalb dessen Gebietsgrenzen.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV), als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung, stellt für den Vorhabenstandort eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Insofern ist das Plangebiet derzeit bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. April 2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand im Zeitraum vom 8. Mai bis zum 8. Juni 2020 statt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt in einer Synopse zusammengestellt und mit einer Bewertung und einem Abwägungsvorschlag versehen und in der Sitzung des Gemeinderats am 21. Juli 2020 öffentlich beraten. Im Ergebnis hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie das Einholen der Stellungnahmen der betroffenen Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Infolge hat die Stadt den Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen vom 7. August bis zum 7. September 2020 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der GVV hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juni 2020 die Einleitung des Verfahrens zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Zuge der vorgenannten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren wurden seitens des Landratsamts als unterer Verkehrsbehörde Bedenken zur Verkehrssicherheit einer Erschließung über den A.weg (Wirtschaftsweg bzw. Fuß- und Schulweg) und die entsprechend dem Planstand vom August 2020 neu zu errichtende Anbindung an die Neustraße (Kreisstraße) geäußert. Zugleich hat sie bezüglich der Zu- und Abfahrtsituation der Feuerwehrfahrzeuge über die neue Anbindungsstraße auf offene Fragen verwiesen.

Seitens des Landratsamts als unterer Naturschutzbehörde wurden in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets mitgeteilt, dass die neue Anbindung an die Kreisstraße, die durch das Landschaftsschutzgebiet geführt werden soll, kritisch gesehen werde und einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedürfe. Es wurde zudem auf artenschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Zauneidechsen und Brutvögeln) sowie dahingehenden weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3

Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Welche Inhalte die Gemeinden letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie nach § 1 Absatz 7 BauGB durch gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander in eigener Verantwortung.

Die Stadt begründet das Erfordernis ihrer Bauleitplanung mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses mit Fahrzeughalle zu schaffen. Ein Neubau sei aufgrund der Lage des bestehenden Feuerwehrgebäudes im Siedlungsgefüge sowie den dort vorhandenen räumlichen Defiziten und des baulichen Zustands zwingend erforderlich.

Die Verpflichtung der Stadt, die von ihrer Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, bleibt davon unberührt und macht trotzdem die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen erforderlich. Aus Sicht der Stadt haben umfangreiche Standortanalysen und -abwägungen zu dem Ergebnis geführt, dass letztlich nur der gewählte Standort die entsprechend notwendige Eignung aufweist. So seien über Jahrzehnte mindestens sieben alternative Standorte untersucht worden.

Bei der Planerstellung und letztlich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind darüber hinaus die verschiedenen weiteren von den Petenten angesprochenen Belange zu berücksichtigen und einzustellen. Dies gilt besonders für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB wie auch verkehrliche Belange (§ 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB). Abwägungserheblich sind darüber hinaus beispielsweise aber auch die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, wozu die Feuerwehr zu zählen ist (§ 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB). Der Klimaschutz und die Klimaanpassung, z. B. in Hinblick auf Starkregenereignisse, sind nach § 1 Absatz 5 BauGB ebenfalls Grundsätze der Bauleitplanung. Sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch die Klimaanpassung sind dementsprechend abwägungserhebliche Belange. Auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, insbesondere in Hinblick auf die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen, stellt nach § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB einen Planungsgrundsatz dar. Letztlich müssen alle von einer Planung betroffenen Belange im Bauleitplanverfahren ermittelt, bewert-

tet und in die Abwägung eingestellt werden, wohingegen ein Vorrang einzelner Belange von den Petenten nicht verlangt werden kann.

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Absatz 6 Nummer 7, 1a BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Zu beachten ist auch, dass bestimmte artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich, also zwingend zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Grundsätzlich besteht hier bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme durch das Regierungspräsidium als höherer Naturschutzbehörde. Zudem könnte zur Beschleunigung der Planung, sofern ersichtlich ist, dass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann, der Stadt ermöglicht werden mit ihrer Bauleitplanung in eine „objektive Ausnahmelage“ hinein zu planen.

Den Bebauungsplanentwurf hat die Stadt mit der entsprechend des Verfahrenszeitpunkts vorliegenden Begründung und dem durch ein Fachbüro erarbeiteten Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung vom 13. Juli 2020 über den Zeitraum von einem Monat ausgelegt, um der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie hat zudem nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Die Ansicht der Petentinnen, die Stadt wolle über ihre eigentlichen Absichten hinwegtäuschen und die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit beschneiden sind insofern, aber auch angesichts der großen lokalen Aufmerksamkeit für die Planung, nicht nachvollziehbar. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB entspricht zudem dem erklärten Planungsziel. Eine von den Petenten befürchtete nachträgliche „stille Umwandlung“ des Gebiets wäre mit dieser Festsetzung mithin ausgeschlossen.

Da das Bauleitplanverfahren derzeit ausgesetzt ist bzw. nicht weiterbetrieben wird, fand die letztmalige Behandlung des Bebauungsplanentwurfs im Gemeinderat laut Auskunft der Stadt in der Sitzung vom 21. Juli 2020, also im Vorfeld der vorgenannten Offenlage, statt, sodass weder eine Einschätzung des Gemeinderats noch ein förmlicher Beschluss mit vorausgegangener Abwägungsentscheidung zu den in der Offenlage benannten Konfliktlagen vorliegt.

Grundsätzlich hat jeder Bauleitplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu bewältigen, also die betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und schließlich zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn der

Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Die Beurteilung der zahlreichen von den Petenten angesprochenen Aspekte und der Frage, ob und wie diese im Planungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben und ob die Abwägungsentscheidungen fehlerfrei erfolgten, kann erst nach einem Abschluss der Verfahren erfolgen.

Im Falle der Änderung des Flächennutzungsplans würde diese nach § 1 Absatz 2 BauGB-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 6 BauGB der Genehmigung durch das Landratsamt bedürfen, das in diesem Rahmen die Rechtmäßigkeit der Planung zu prüfen hätte. Gleiches würde für den möglicherweise nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan nach § 10 Absatz 2 BauGB gelten, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanverfahrens abgeschlossen sein sollte.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

9. Petition 17/729 betr. Fördermittel der Landesbank Baden-Württemberg im Rahmen der Coronapandemie

Die Petentin beanstandet die Rückforderung der Soforthilfe Corona.

Die Petentin ist der Auffassung, dass im Vorfeld der Antragstellung nicht kommuniziert worden sei, dass eine Rückforderung der Soforthilfe möglich sei. So sei den Antragstellenden durch die Aussage, dass es sich bei den Hilfen nicht um Darlehen handle und diese nur als Gewinn zu verbuchen seien, suggeriert worden, dass es sich bei der Soforthilfe Corona um eine Entschädigungsleistung für Betriebsschließungen handle. Das nunmehr durchgeführte Rückmeldeverfahren stelle eine ungebührliche Belastung für die Unternehmen und Selbstständigen dar, insbesondere aufgrund der damit verbundenen weiteren Kosten für die Hinzuziehung eines Steuerberaters und die zeitliche Bindung von Ressourcen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Soforthilfe ist grundsätzlich nicht zurückzubezahlen. Das gilt aber nur dann, wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist. Wenn sich dieser aber bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen rückblickend als zu hoch her-

ausstellt, muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen, als bei Antragstellung erwartet.

Somit kann von einer Rückforderung der Soforthilfe Corona nicht grundsätzlich abgesehen werden.

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes wurden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach §§ 23, 44 bzw. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 1. April 2020 (VV Soforthilfe) und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 (VwV Soforthilfe) als Zuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen gewährt.

Die Soforthilfe Corona ist als „nicht rückzahlbarer“ Zuschuss ausgestaltet, der durch Verwaltungsakt bewilligt und anschließend ausgezahlt wurde. Grundsätzlich ist die seitens des Bundes und des Landes gewährte Förderung daher nicht zurückzubezahlen. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung auch im Rahmen einer ex-post Betrachtung erfüllt sind, insbesondere wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist, kann die Förderung behalten werden.

Ausnahmen ergeben sich aber beispielsweise dann, wenn sich dieser Liquiditätsengpass bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen entlang der bestehenden Vorgaben rückblickend als zu hoch herausstellt. Dann muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen als bei Antragstellung erwartet. Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend (insbesondere §§ 23, 44, 53 Landeshaushaltsordnung, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und die hierzu ergangene und gefestigte Rechtsprechung) und deshalb seit Beginn in Verwaltungsvorschrift und Bewilligungsbescheiden so vorgesehen und über die FAQ des Wirtschaftsministeriums kommuniziert worden.

Für die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe war damit erkennbar, dass die Soforthilfe gegebenenfalls später zurückgezahlt werden muss. Eine entsprechende Mitteilungspflicht war auch in den Bewilligungsbescheiden enthalten. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe lediglich an diese ohnehin schon bestehende Verpflichtung erinnert.

Das Rückmeldeverfahren ist dabei prinzipiell durch die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe selbst durchzuführen, worauf das Verfahren auch

grundsätzlich ausgelegt ist. Entgegen der Ausführung der Petentin besteht in keiner Form eine Verpflichtung zur Einbindung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Rückmeldeverfahren.

Die Soforthilfe Corona wurde als möglichst unbürokratisches Notfallprogramm aufgelegt, um schnellstmöglich die Existenz von Selbstständigen und kleinen Unternehmen zu sichern. Förder- und damit Verwendungszweck der Soforthilfe war dabei von Beginn die Kompensation von Liquiditätsengpässen. Dagegen war das Programm nicht als Entschädigung für Betriebsschließungen konzipiert und wurde so auch nicht dargestellt. Konkret unterstützt wurden Unternehmen und Selbstständige, deren betriebliche Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Geschäftsausgaben zu decken. Die betroffenen Angaben und die vorliegende Anspruchsberechtigung wurden anschließend in einem zweistufigen Verfahren plausibilisiert und auf dieser Basis die Soforthilfe gewährt.

Da die Auszahlung der Soforthilfe auf Zukunftsprognosen und geschätzten Angaben basierte, war im Gegenzug von Beginn an vorgesehen, dass nachträglich sichergestellt werden muss, dass die Anspruchsberechtigung im vollen Umfang bestand. So müssen insbesondere die jeweils getroffenen Annahmen auf Basis der bestehenden Vorgaben rückblickend mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen, einzelne angegebene Positionen korrigiert (oder ergänzt) und womöglich vorliegende Überschüsse zurückbezahlt werden. Dabei wird ausschließlich auf Liquiditätsengpässe als (endgültige) Anspruchsbemessung abgestellt, da diese Betrachtung angesichts des dargestellten Förderzwecks schon haushaltsrechtlich zwingend ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Soforthilfe zurückzuzahlen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung bei rückblickender Überprüfung gar nicht vorlagen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Soforthilfeempfängerinnen und Soforthilfeempfänger mit Rückzahlungsbedarf erst nach Abschluss des gesamten Rückmeldeverfahrens einen Bescheid erhalten, in dem der konkrete Rückzahlungsbetrag festgesetzt und die Aufforderung zur tatsächlichen Rückzahlung, verbunden mit der Festsetzung des Zahlungsziels, erfolgt. Die tatsächliche Rückforderung soll also erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die kürzlich vom Bundeswirtschaftsminister verkündete Fristverlängerung für die Vorlage des Schlussberichts über die Soforthilfe zu der das Land nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 statt bislang bis zum 30. Juni 2022 verpflichtet ist, eröffnet dabei die Möglichkeit, den zunächst für März 2022 vorgesehenen Versand der Rückforderungsbescheide zeitlich zu flexibilisieren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird diese Möglichkeit im Lichte der aktuellen Situation und abhängig von den weiteren Entwicklungen nutzen. Dabei soll auch die pandemische Lage und die hierdurch verursachte wirtschaftliche Situation der betroffenen Betriebe berücksichtigt

werden, damit möglichst keine untragbare Belastung für die Liquidität der Betriebe entsteht. Zudem besteht im Übrigen die Möglichkeit, die Rückzahlung auf Antrag bei der Landesbank zu stunden oder in Raten vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 17/535 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Mit seiner Petitionsschrift fordert der Petent die Einleitung eines „regulären“ Ermittlungsverfahrens gegen den Sicherungsverwahrten Z wegen Vortäuschens einer Straftat.

Hintergrund ist ein Urteil des Landgerichts vom April 2021, durch das die Angeklagten X und Y von dem durch Z erhobenen Vorwurf des versuchten Mordes zu seinem Nachteil freigesprochen wurden (bei Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung hinsichtlich einer anderen prozessualen Tat). Rechtskraft trat im September 2021 ein.

Der Petent postuliert, die Staatsanwaltschaft weigere sich, gegen Z wegen Vortäuschens einer Straftat zu ermitteln, obwohl sich dies aufgrund der – von ihm verkürzt wiedergegebenen – Feststellungen im Urteil geradezu aufdränge. Nach Darlegungen zu Ermittlungsansätzen, die der Petent erkannt haben will, spekuliert er zu möglichen Gründen für die von ihm behauptete „Weigerung“ und fordert, dass die Staatsanwaltschaft „ihrer Arbeit pflichtgemäß“ nachgehen möge.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nach eingehender Prüfung nicht zu beanstanden. Eine weitergehende inhaltliche Darstellung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

11. Petition 16/5553 betr. Beschwerde über das Regierungspräsidium in einer Bausache

Der Petent wendet sich gegen die im Rahmen einer Baugenehmigung für eine Dachgaube auf seinem Nachbargrundstück erteilte Befreiung von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans und rügt die Auffassung von Gemeinde und Regierungspräsidium,

ein von ihm verfasstes Schreiben fälschlicherweise als Widerspruch gewertet zu haben.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Nachbargrundstück des Petenten wurde von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans befreit. Dadurch wurde es den Eigentümern ermöglicht, eine Dachgaube zu bauen.

Nach § 55 Landesbauordnung (LBO) wurden die Eigentümer aller benachbarten Grundstücke beteiligt. Von Seiten des Petenten gab es innerhalb der vierwöchigen gesetzlichen Frist keine Einwände. Am Tag nach Ablauf dieser Frist brachte er jedoch Einwände gegen das petitionsgegenständliche Verfahren vor, mit der Schlussfolgerung, dass die Befreiungserteilung rechtswidrig sei. Dieses Schreiben fasste das Regierungspräsidium als Widerspruch auf, gleichwohl das nicht die Intention des Petenten war. Nach weiterem Schriftverkehr erklärte der Petent schließlich seinen Verzicht auf eine Widerspruchsentscheidung. Der Petent bittet um eine Entschuldigung durch das Regierungspräsidium für die wiederholte Aufforderung zur Widerspruchsrücknahme, obwohl aus seiner Sicht gar kein Widerspruch vorlag.

Das Verfahren wurde anschließend eingestellt, dennoch beanstandete der Petent die Befreiungsbeurteilung auf Grundlage des § 31 Absatz 2 BauGB und bittet um Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen der Bau von Dachgauben mit öffentlichen Belangen im Sinne der Vorschrift vereinbar sind.

Außerdem bittet der Petent um Stellungnahme des Regierungspräsidiums, wieso es die von der unteren Baurechtsbehörde in der Baugenehmigung genannte rechtliche Grundlage nach § 31 Absatz 2 BauGB im Begründungsschreiben an den Petenten durch § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO ersetzt hat.

Bewertung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Innerhalb der vierwöchigen Frist sind keine Einwendungen von Nachbarn erhoben worden.

Ein Widerspruch ermöglicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts. Der Widerspruch leitet nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Vorverfahren zu einer Anfechtungsklage ein. Eine ausdrückliche Bezeichnung als „Widerspruch“ ist dabei nicht notwendig, ein Schreiben mit der Aufforderung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und/oder der Zweckmäßigkeit ist ausreichend. Dies war vorliegend der Fall, weshalb die Entscheidung der unteren Baurechtsbe-

hörde, das Schreiben als Widerspruch zu behandeln, nicht zu beanstanden ist.

Die kostenfreie Einstellung des Verfahrens ist im Regelfall nicht üblich. Das Regierungspräsidium ist dem Petenten bereits durch diese kostenfreie Verfahrenseinstellung entgegengekommen. Eine Unrechtbehandlung des Petenten durch das Regierungspräsidium ist nicht erkennbar. Auch die vom Petenten benannte „Behördenwillkür“ ist nicht zu erkennen, da keine den Petenten benachteiligende Entscheidung gefällt wurde und die Einordnung des Schreibens des Petenten als Widerspruch auch keine nachteiligen Auswirkungen für den Petenten hatte.

Die Ausgangsentscheidung der Stadtverwaltung konnte aufgrund einer Abweichungserteilung nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO ergehen. § 31 Absatz 2 BauGB regelt diese Ausnahmen und Befreiungen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans richten sich nach den bundesweit geltenden rechtlichen Vorgaben des § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die örtlichen Bauvorschriften hingegen nach den landesspezifischen Vorgaben der LBO. Entsprechend richten sich auch Ausnahmen und Befreiungen von den Vorgaben des Bebauungsplans nach der jeweiligen Rechtsgrundlage, nach der die entsprechende Vorschrift erlassen worden ist.

Die hier berührten § 31 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 BauGB beziehen sich beide auf Bebauungspläne, die vor dem 15. Juli 1977 und nach dem 31. Dezember 1995 in Kraft getreten sind, ausschließlich auf die planungsrechtlichen Festsetzungen. Bei Bebauungsplänen, die zwischen dem 15. Juli 1977 und dem 31. Dezember 1995 in Kraft getreten sind, beziehen sie sich auf planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften. Für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften eines Bebauungsplans, der vor dem 15. Juli 1977 und nach dem 31. Dezember 1995 in Kraft getreten sind, gilt § 56 LBO. Diese Regelung gilt im vorliegenden Fall: Bei Vorgaben zu Dachaufbauten in einem Bebauungsplan handelt es sich um örtliche Bauvorschriften, auch wenn diese im vorliegenden Fall (fälschlicherweise) unter den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt sind.

Im Gesetzestext zu § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO ist die Ausnahmeregelung dann erlaubt, wenn die Bebauung „zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches dient, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt“ – durch die Änderung der Dachgaube entsteht zusätzlicher Wohnraum.

Zur Frage des Petenten, unter welchen Voraussetzungen Dachgauben mit öffentlichen Belangen im Sinne der Vorschrift vereinbar sind, ist auszuführen, dass die o. g. Voraussetzungen nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO erfüllt sind. Die Errichtung des Gebäudes liegt mehr als fünf Jahre zurück, das Vorhaben ist auf der dem Straßenraum abgewandten Seite geplant und

es entsteht zusätzlicher Wohnraum. Das Vorhaben ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Aussagen des Regierungspräsidiums, die Abweichung beruhe auf § 56 LBO, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist es unschädlich, dass die Stadtverwaltung sich in ihrer Befreiungserteilung auf § 31 Absatz 2 BauGB beruft, denn es ist maßgeblich, ob die Baugenehmigungserteilung als solche rechtswidrig war und zugleich subjektive Rechte des Petenten verletzte. Das ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Wunsch des Petenten auf Darstellung der Rechtslage entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Gericke

12. Petition 17/9 betr. Anerkennung des Frauentags als gesetzlicher Feiertag

Die Petentin begehrt, den Frauentag am 8. März zum gesetzlichen Feiertag zu erheben. Sie verweist auf die internationale Bedeutung des Tages und möchte den Feiertag dafür nutzen, um Gleichberechtigung zu fordern, sowie Frauen zu gedenken und gebündelt auf die Missstände in der Gleichberechtigung der Geschlechter aufmerksam zu machen. Ebenso weist sie darauf hin, dass bereits 26 Staaten weltweit und das Bundesland Berlin den Frauentag zum Feiertag erhoben haben.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Internationale Frauentag geht auf eine Initiative von Frauenorganisationen aus dem Jahr 1910 zurück. Im Nationalsozialismus in Deutschland verboten, ist er seit 1975 der Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frauen und den Weltfrieden.

Seit 2019 ist er ein gesetzlicher Feiertag im Bundesland Berlin – damit ist Berlin derzeit das einzige Land innerhalb der Europäischen Union, das den Frauentag zum gesetzlichen Feiertag erhoben hat. In Mecklenburg-Vorpommern soll der Internationale Frauentag am 8. März ab dem kommenden Jahr ein gesetzlicher Feiertag sein.

Die Einführung gesetzlicher Feiertage obliegt nach Artikel 70 Grundgesetz (GG) den Bundesländern. Lediglich der Tag der Deutschen Einheit als Nationalfeiertag ist im Rahmen eines Staatsvertrags durch den Bund festgelegt worden. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg stehen die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz“. Ebenso steht dort: „Staatlich an-

erkannte Feiertage werden durch Gesetz bestimmt“. Die konkrete Auswahl und Festlegung der Feiertage bleibt also dem Landesgesetzgeber überlassen.

Im Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg sind die gesetzlichen, als auch kirchlichen Feiertage des Landes festgeschrieben; der Landesgesetzgeber hat also seine Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erfüllt.

Die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter ist in Artikel 3 Absatz 2 GG festgelegt, ebenso: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Eine aktive Gleichstellungspolitik ist also Verfassungsauftrag der Bundesrepublik Deutschland.

Als Beispiel für die Gleichstellungspolitik der Landesregierung sei das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 genannt, welches beispielsweise Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner in die Pflicht nimmt, Gleichstellungsbeauftragte einzustellen.

Zusätzlich arbeitet das Sozialministerium an einer ressortübergreifenden und ausführlichen Gleichstellungsstrategie bis 2025.

Den klar definierten Auftrag in Artikel 3 Absatz 2 GG müssen also sowohl der Gesetzgeber als auch die Bürgerinnen und Bürger – nicht nur an einem gesetzlichen Feiertag, sondern an allen Tagen des Jahres – aktiv vorantreiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Gericke

13. Petition 16/4906 betr. Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Jobcenters in Bezug auf die Ablehnung von Kosten für eine Wohnungserstausstattung, die Ablehnung bzw. Rückforderung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Ablehnung der Zusicherung. Darüber hinaus trägt der Petent weitere Beschwerden gegen das Jobcenter vor, die den Bereich der Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes betreffen.

II. Sachverhalt

Der Petent bezieht seit dem 1. März 2018 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)

vom Jobcenter. Am 18. Juni 2019 zeigte der Petent dem Jobcenter erstmals an, dass er umziehen möchte, da ihm seine bisherige Wohnung von Seiten des Vermieters gekündigt worden wäre. Der Petent bewohnte das Haus von diesem Vermieter gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden Geschwistern.

Daraufhin übersandte das Jobcenter dem Petenten Informationsunterlagen zum geplanten Umzug. Mit Schreiben vom 13. August 2019 beantragte der Petent die Zusicherung für die neue Unterkunft sowie die Gewährung einer Wohnungserstausstattung.

Mieter der neuen Unterkunft ist der Vater des Petenten, der dem Sohn eine abgetrennte Wohnung untervermietet hat. Der Vermieter des Hauses hat der Untervermietung zugestimmt. Für das Haus mit 119 m² Wohnfläche wurde im Mietvertrag zwischen dem Vermieter/Eigentümer und dem Vater des Petenten ein Mietpreis in Höhe von insgesamt 600 Euro vereinbart. Das Haus wird vom Petenten und seinen Eltern bewohnt. In einem ersten Untermietvertrag wurde eine Untermiete für den Petenten von 479 Euro mit Nebenkosten für den Petenten festgelegt.

Das Jobcenter lehnte den Antrag auf Gewährung einer Wohnungserstausstattung ab, da es sich um einen Wohnungswechsel handle. Im Rahmen des hiergegen erhobenen Widerspruchs teilte der Petent mit, er habe bisher immer in einer möblierten Wohnung gelebt und fehlende Möbel als Leihgabe erhalten. Ein Hausbesuch des Jobcenters konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent nicht angetroffen werden konnte. Daraufhin wies das Jobcenter den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Petent erhob hierauf Klage beim Sozialgericht.

Den Antrag auf Zusicherung lehnte das Jobcenter ab, da die Unterkunftskosten der neuen Wohnung unangemessen hoch seien. Angemessen sei allenfalls ein Drittel der Gesamtkosten. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Petenten blieb ohne Erfolg. Es fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da der Umzug bereits erfolgt sei. Für eine bereits angemietete und bewohnte Unterkunft könne keine isolierte Zusicherung mehr erteilt werden. Der Petent hat Klage beim Sozialgericht erhoben.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 legte der Petent einen neuen Untermietvertrag vor, der nunmehr eine Miete von 410 Euro (250 Euro Miete, 50 Euro Wasser, 73 Euro Heizung und 37 Euro sonstige Betriebskosten) ausweist. In diesem Untermietvertrag ist eine Zahlung der Miete durch Überweisung auf die Bankverbindung des Vaters des Petenten vereinbart. Das Jobcenter erkannte mit Bescheid vom 6. November 2019 für die Zeit ab dem 1. November 2019 in Höhe von monatlich 200 Euro an, was einem Drittel der Gesamtmiete entspricht.

Im sich hieran anschließenden Widerspruchsverfahren ging das Jobcenter der Frage nach, ob das Untermietverhältnis zwischen dem Petenten und seinem Vater überhaupt praktiziert wird. Daraufhin wies das Jobcenter den Widerspruch als unbegründet zurück, da keine Mietzahlungen an den Vater auf dem Konto

des Petenten erkennbar seien. Hiergegen hat der Petent Klage beim Sozialgericht erhoben.

Bereits vor dem Einzug beantragte der Petent am 29. September 2019 die Übernahme der Heizkosten durch das Jobcenter in Form einer einmaligen Brennstoffbeihilfe. Hierzu legte er eine Rechnung in Höhe von 2 085 Euro adressiert an seinen Vater vor. Das Jobcenter bewilligte dem Petenten mit Bescheid vom 6. November 2019 ein Drittel der angemessenen Heizkosten (= 1 606,96 Euro) in Höhe von 535,65 Euro. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Am 6. Juli 2020 beantragte der Petent erneut die Übernahme von Heizkosten in Form einer einmaligen Brennstoffbeihilfe. Das Jobcenter gewährte ihm wiederum ein Drittel der maximal angemessenen Heizkosten in Höhe von 331,41 Euro. Das Jobcenter wies den folgenden Widerspruch des Petenten als unbegründet zurück, da die Wirksamkeit des Untermietvertrages bezweifelt wird. Hierfür spreche auch, dass der Petent nunmehr gänzlich andere Nebenkosten anzeige als im Untermietvertrag vereinbart. Hiergegen hat der Petent beim Sozialgericht Klage erhoben.

Nachdem sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens für das Jobcenter gezeigt hatte, dass das Mietverhältnis tatsächlich nicht praktiziert wird, hob das Jobcenter nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens mit Bescheid vom 11. September 2020 die Bewilligung der Unterkunft- und Heizkosten ab dem 1. Oktober 2020 auf.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens legte der Petent Quittungen über Barzahlungen an seinen Vater vor. Das Jobcenter wies den Widerspruch als unbegründet zurück. Zwar habe der Petent einen Untermietvertrag vorgelegt, der aber nach den vorliegenden Kontoauszügen nicht praktiziert werde. Die angezeigten Barzahlungen würden weder zum vorgelegten Untermietvertrag noch zu den Kontobewegungen passen. Der Petent habe zudem zwei divergierende Mietbescheinigungen vorgelegt. Das Jobcenter komme daher nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu der Einschätzung, dass das Mietverhältnis nicht gelebt werde und der Petent keiner wirksamen Miet- und Heizkostenzahlung ausgesetzt sei. Hiergegen hat der Petent beim Sozialgericht Klage erhoben.

Am 15. Oktober 2020 stellte der Petent beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und begehrte die Verpflichtung, einen Vorschuss auf die Mietaufwendungen auszuführen. Diesen Antrag lehnte das Gericht mit der Begründung ab, dass keine offenbare Rechtswidrigkeit gegeben sei und im Hauptverfahren zu klären sei, ob es sich um einen echten Mietvertrag handle.

Die in dieser Sache anhängigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht wurden mit Urteilen vom 19. April 2021 abgeschlossen. Dabei hat das Sozialgericht alle Klagen des Petenten abgewiesen und die Rechtsaufassung des Jobcenters für rechtmäßig erachtet.

Hiergegen legte der Petent Berufung vor dem Landessozialgericht ein.

Nach Abschluss der erstinstanzlichen Klageverfahren legte der Petent dem Jobcenter eine Bestätigung des Vermieters/Wohnungseigentümers vor, dass der Petent seit Mai 2021 per Überweisung monatlich 300 Euro an ihn zahle. Zusätzlich legte er eine wiederholte Änderung des Mietvertrags vom 25. April 2021 vor. Abgeändert wurde, dass die Miete aus dem Untermietverhältnis künftig direkt an den Vermieter gezahlt werde.

III. Rechtliche Würdigung

Das Land führt die Rechtsaufsicht über das Jobcenter nur hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II. Im Rahmen dieser Petition konnten daher nur Beschwerden des Petenten in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Wohnungserstausstattung geprüft werden. Für den Bereich der Eingliederungsleistungen und der Lebensunterhaltsleistungen unterliegt das Jobcenter der Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesagentur für Arbeit. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Im Einzelnen ist anzumerken:

1. Wohnungserstausstattung

Nach § 24 Absatz 3 SGB II sind Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst und werden daher gesondert erbracht. Eine Erstaussattung liegt dann vor, wenn die Gegenstände dem Hilfsbedürftigen noch gar nicht zur Verfügung stehen und daher erstmals angeschafft werden müssen. Dies kommt im Regelfall nur bei der Erstgründung eines eigenen Hausstandes in Betracht. Da der Petent gemeinsam mit seinen Eltern umgezogen ist, kann bei ihm nicht von der Gründung eines eigenen Hausstandes ausgegangen werden.

Zudem kann er seinen Bedarf an Möbeln bereits nach seinem eigenen Vortrag durch Leihe decken. Ihm ist eine gesonderte Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen möglich. Ein Bedarf an einer Erstaussattung mit Möbeln und Haushaltsgeräten besteht daher gerade nicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Jobcenters rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Zusicherung

Nach § 22 Absatz 4 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft die leistungsrechtliche Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Das Zusicherungsverfahren hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion. Es zielt darauf, vor dem Vertragsabschluss und einem Umzug dem Leistungsberechtigten

tigten Klarheit über die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft zu verschaffen, ihn also vor einem unbedachten, verschuldungsträchtigen Wohnungswechsel zu warnen und so Streitigkeiten über die Angemessenheit vorzubeugen. Nach erfolgtem Umzug wirkt ein Verstoß gegen die Obliegenheit nicht auf die Übernahme der angemessenen Kosten. Nach vollständig durchgeführtem Umzug entfällt das Rechtsschutzbedürfnis wegen Erteilung einer Zusicherung.

So verhält es sich vorliegend. Der Petent hat kein Rechtsschutzbedürfnis auf Erteilung einer vorherigen Zusicherung, nachdem er bereits den Umzug vollständig durchgeführt hat. Die Ablehnung der Zusicherungserteilung durch das Jobcenter erweist sich daher als rechtmäßig.

3. Miet- und Heizkosten

Nach § 22 Absatz 2 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Mietzinsen sind als tatsächliche Aufwendungen berücksichtigungsfähig, soweit sie auf der Grundlage einer mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung beruhen und vom Leistungsberechtigten tatsächlich gezahlt werden. Die Mietforderung muss nicht nur wirksam entstanden sein, sie muss zum Zeitpunkt der Geltendmachung auch noch weiterhin wirksam und durchsetzbar sein. Ob ein wirksames Mietverhältnis zwischen Familienangehörigen vorliegt oder ob es sich um ein Scheingeschäft handelt, beurteilt sich nach den Feststellungen der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Dabei kann nicht schematisch auf alle Vergleichselemente eines „Fremdvergleichs“ zurückgegriffen werden, da zwischen Verwandten ein niedrigerer Mietzins als unter fremden Dritten durchaus üblich und grundsicherungsrechtlich durchaus erwünscht sein kann. Wie sonst unter Dritten auch, muss aber der Leistungsberechtigte einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietforderung ausgesetzt sein und diesbezüglich kommt es auf die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Tatsachen und auf die feststellbaren Indizien an.

Vorliegend ist das Jobcenter nach Bewertung der Umstände des Einzelfalles nicht davon überzeugt, dass der Petent seitens seines Vaters einer wirksamen Verpflichtung zur Zahlung von Miet- und Heizkosten ausgesetzt ist. Mietvertraglich vereinbart war eine Überweisung auf das Bankkonto des Vaters, allerdings konnte das Jobcenter keine entsprechenden Kontobewegungen des Petenten feststellen. Darüber hinaus passen die vom Petenten angezeigten Barzahlungen weder zu den Vereinbarungen des Mietvertrages noch zu seinen Kontobewegungen.

Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen des Jobcenters im Zusammenhang mit den Unterkunfts- und Heizkosten und insbesondere der Aufhebung ab Oktober 2020 nicht zu beanstanden.

Die Entscheidungen des Jobcenters in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung wurden durch die

Urteile des Sozialgerichts vollumfänglich bestätigt. Das Gericht hat klargestellt, dass ein Scheingeschäft vorliegt und der Untermietvertrag nur das Jobcenter mit Kosten belasten sollte. Dafür sprechen alle Umstände des Einzelfalles, unter anderem die behaupteten und vom Vater des Petenten bestätigten Barzahlungen, die sich aber nicht mit den Kontobewegungen des Petenten gedeckt haben und die mehrfache Anpassung und Änderung des Mietvertrages. Vor diesem Hintergrund ist die unmittelbar nach Abschluss der erstinstanzlichen Verfahren durch den Petenten vorgebrachte Änderung der Sachlage als wenig glaubhaft anzusehen und nicht geeignet, das Scheingeschäft zu widerlegen. Der Mietvertrag wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach geändert und angepasst, vermeintlich um die Vorgaben des Jobcenters zu erfüllen. Aus der einmaligen Überweisung der Miete für Mai 2021 kann noch nicht auf ein wirksames Mietverhältnis geschlossen werden, erst recht nicht für zurückliegende Zeiträume.

4. Berufungsverfahren

Das in dieser Sache vor dem Landessozialgericht anhängige Berufungsverfahren zwischen dem Petenten und dem Jobcenter hat sich durch einen gerichtlichen Vergleich erledigt.

Das Landessozialgericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 29. November 2021 mitgeteilt, dass die Widerrufsfrist bezüglich des im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. Oktober 2021 zwischen den Beteiligten geschlossenen gerichtlichen Vergleichs abgelaufen sei und die Verfahren damit beendet seien.

Dem Petenten wird infolge des Vergleichs eine einmalige Brennstoffbeihilfe für Heizöl in Höhe von 45 % der Gesamtkosten für die Betankung für das Haus, maximal aber für 1 350 l einfaches Heizöl sowie für die Heizperiode 2019/2020 eine weitere Heizkostenbeihilfe in Höhe von 187,55 Euro und für die Heizperiode 2020/2021 in Höhe von 116 Euro gewährt. Damit hat sich sein Begehren im Hinblick auf Heizkosten erledigt.

Zudem wird der Petent Mietkosten in Höhe von monatlich 300 Euro sowie einen Mehrbedarf für die Warmwasserzubereitung ab Mai 2021 erhalten.

Mietzahlungen für vor diesem Zeitpunkt liegende Bewilligungszeiträume hat das Landessozialgericht nicht in den gerichtlichen Vergleichsvorschlag miteinbezogen und der Petent hat die hierauf bezogenen Klage-/Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren für erledigt erklärt. Damit sind die Entscheidungen des Jobcenters in Bezug auf die vor Mai 2021 ergangenen Bewilligungsbescheide bestandskräftig geworden und erweisen sich als rechtmäßig. Erst mit Änderung des Mietvertrags kann nunmehr auf Grundlage des gerichtlichen Vergleichs von einem wirksamen Mietverhältnis ab Mai 2021 ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen des Petenten durch den vor dem Landessozialgericht geschlos-

senen Vergleich entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

14. Petition 17/148 betr. Bauschutt- und Müllablagerungen u. a.

Der Petent wendet sich gegen Bauschutt- und Müllablagerungen und Auffüllungen im Außenbereich.

Die Missstände würden erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für die zahlreichen, angrenzenden Schutzgebiete einschließlich eines Kulturmerkmals verursachen. Die Forderung des Petenten betrifft eine nachvollziehbare Aufklärung unter rechtlicher Würdigung der aktuellen Zustände und eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit. Zusätzlich werden der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung aller Ablagerungen sowie die Wiederherstellung des Urzustandes gemäß Katasterauszuges gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ende des Jahres 2018 beschwerte sich der Petent beim Landratsamt über Lärm und Abgase, ausgehend von dem benachbarten Grundstück. Der Eigentümer des benachbarten Grundstücks nutzte und nutzt das Grundstück in unterschiedlicher Weise für Lager- und Verarbeitungsprozesse. Er betrieb auf diesem Grundstück einen Holztransport- sowie Holzverarbeitungsbetrieb. Für eine gewerbliche Nutzung auf dem Flurstück lag keine Baugenehmigung vor. Der Grundstückseigentümer wurde aufgefordert, sich zum Sachverhalt zu äußern sowie gegebenenfalls einen Antrag auf Baugenehmigung zu stellen, um das im Außenbereich liegende Flurstück gegebenenfalls durch Satzung, hoheitlich bauleitplanerisch bei der Gemeinde angesiedelt, zu überplanen. Da sich der Gemeinderat 2018 einstimmig dagegen entschied, das Grundstück per Satzung zu überplanen und der Eigentümer keine Bauantragsunterlagen einreichte, erfolgte 2019 eine Lärmmessung durch den Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamts. Diese ergab eine deutliche Überschreitung des zulässigen Immissionswertes durch den Betrieb.

Vor allem führte die Spaltanlage des Betriebs zu einer Überschreitung der Werte. Durch die Nutzung weiterer Maschinen bzw. Fahrzeuge war ein weiterer Anstieg der Emissionswerte zu erwarten. Eine Genehmigungsfähigkeit für den Betrieb „Holztransporte/Brennholzs-service“ war somit aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2019 erließ die Baurechtsbehörde eine Rückbauverfügung und ordnete an, den ursprünglichen Zustand des Flurstücks wiederherzustellen und die Baumaterialien, Baustoffe und Maschinen zu entfernen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 wurde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Eigentümers fristgerecht Widerspruch gegen die Rückbauverfügung eingeleitet.

Vorgetragen wurde Folgendes: Seit Anfang des Jahres 2019 würden keine Maschinen oder Holzbearbeitungen mehr betrieben, sondern nur privates Holz gelagert und es handele sich im Übrigen um einen forstwirtschaftlichen Betrieb.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2019 wurde der Widerspruch vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Begründung: Nach Ansicht des Regierungspräsidiums befindet sich der Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Hiergegen wurde fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Der Termin für die mündliche Verhandlung wurde im August 2020 auf den 17. September 2020 datiert.

Der Petent beschwerte sich im April 2020 erneut beim Fachdienst Forst, Naturschutz und beim Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz bezüglich der andauernden Zustände vor Ort und der Lagerung von Autoteilen, Gitterboxen und anderweitigen Schrottteilen. Die rechtliche Überprüfung der Fachdienste ergab keinen neuen Handlungsbedarf.

Das Gerichtsverfahren mündete in einen Vergleich, der die Ziffer 1 des ursprünglichen Beseitigungsbescheids vom 3. Juli 2019 wegen nicht zureichender Bestimmtheit für erledigt erklärte.

Der Vergleich legte fest, dass die Betonplatte belassen werden darf, jedoch die Montiergrube zu verschließen sowie alle weiteren gewerblichen Maschinen, Gitter-/ Holzboxen zu entfernen seien.

Eine erneute Baukontrolle im Dezember 2020 ergab, dass der gewerbliche Betrieb eingestellt und die Montiergrube geschlossen wurde, jedoch waren weiterhin Holzboxen und Fahrzeuge abgestellt. Dem gerichtlichen Vergleich war der Eigentümer somit nicht vollständig nachgekommen.

Im März 2021 hatte die Baurechtsbehörde zwar eine Zwangsgeldanordnung verfügt, da das Landratsamt jedoch der Auffassung war, dass das Verwaltungsgericht für die Vollstreckung des Vergleichs zuständig sei, wurde dort ein dementsprechender Antrag gestellt. Die rechtliche Überprüfung der Zuständigkeit der Vollstreckung ist bislang nicht abgeschlossen.

Eine erneute Beschwerde des Petenten über die Lagerung von Schrottteilen und Eternitplatten ist dem Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz im Februar 2021 zugegangen. Am 18. Mai 2021 führte die Polizei, Abteilung Gewerbe/Umwelt, gemeinsam mit dem Landratsamt, als untere Abfallrechtsbehörde, eine Durchsuchung auf dem Flurstück durch. Vor Ort konnten keine Altfahrzeuge festgestellt werden. Am nördlichen Hang auf dem Grundstück fand die Polizei Bruchstücke von Well-/Eternitplatten vor. Diese nahm die Polizei zur Beweissicherung mit.

Aufgrund der vorliegend eingereichten Petition führten die Fachdienste der unteren Naturschutz-, Abfall- und Baurechtsbehörde im Beisein der Eigentümer am 12. Juli 2021 eine erneute Begehung auf dem Flurstück durch. Es wurden mehrere leere Gitterboxen, ein mit Schrotteilen befüllter Container und einige Altreifen vorgefunden. Einen Teil dieser Gitterboxen möchte der Eigentümer – nach eigener Aussage – für seine geplante Bienenhaltung verwenden und daher behalten.

Insgesamt konnten bei diesem Vororttermin keine größeren Ablagerungen von Bauschutt o. ä. festgestellt werden und insbesondere auch keine größeren Müllablagerungen.

Rechtliche Würdigung:

Holzverarbeitungsbetrieb:

Der Standort des beabsichtigten Holzverarbeitungsbetriebs liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Er liegt teilweise innerhalb des Flächennutzungsplans. Der Teil, der außerhalb des Flächennutzungsplans liegt, ist eindeutig dem Außenbereich zuzurechnen. Die vom Petenten vorrangig bemängelten Belange und Anlagen liegen in diesem Bereich, in Teilen auch außerhalb des Flurstücks.

Die Gemeinde teilte im Juli 2021 mit, dass eine Überplanung des Grundstücks eventuell im Gemeinderat beraten werden solle. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der gegenständlichen Anlagen für einen Holzverarbeitungsbetrieb beurteilt sich bislang nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Betrieb stellt entgegen der Auffassung des Eigentümers keinen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß Baugesetzbuch dar.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Vorliegend werden öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB beeinträchtigt, da Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landwirtschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt werden bzw. negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Daher konnte am gewünschten Standort kein Holzverarbeitungsbetrieb genehmigt und die Beseitigungsverfügung musste aus baurechtlicher Sicht erlassen werden.

Beseitigung von baulichen Anlagen und Ablagerungen:

§ 65 Absatz 1 Landesbauordnung ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Abbruch- bzw. Beseitigungsverfügung von baulichen Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden, es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Das heißt, dass die Behörde ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben muss, ob die widerrecht-

lich errichtete und nicht genehmigungsfähige Anlage im Einzelfall abgebrochen werden muss.

Das Landratsamt hat nach Prüfung aller Umstände den Abbruch, den Rückbau und die Wiederherstellung des Grundstücks nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konnte die Verfügung jedoch nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden. Die Verfügung, den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen, wurde mangels Bestimmtheit aufgehoben.

Der Eigentümer ist nach Abschluss des Verfahrens seinen Pflichten noch nicht vollumfänglich nachgekommen. Nun wird das Landratsamt zur Vollstreckung der noch ausstehenden Maßnahmen beim Verwaltungsgericht Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes nach § 172 Verwaltungsgerichtsordnung stellen.

Auffüllung:

Die in dieser Petition reklamierten Auffüllungen (Herstellung eines Plateaus, Nordhang des Grundstücks) erfolgten nach bisherigem Kenntnisstand bereits vor Jahrzehnten.

Im Rahmen der orientierenden Untersuchung werden anhand eines vorab festgelegten Untersuchungsprogramms Proben entnommen, analysiert und gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bewertet. Ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen in Bezug auf die Auffüllung angezeigt sind, wird sich nach Ermittlung und Bewertung eventueller Gefährdungsmomente im Rahmen der stufenweisen Altlastenbearbeitung zeigen. Im Rahmen der Altlastenermittlung wird auch untersucht, ob die potenzielle Altlast einem oder mehreren Störern zugeordnet werden kann, denen dann die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen auferlegt werden können.

Bewegliche Abfälle im Bereich des Hangs/der Ablagerung:

Es wurde festgestellt, dass auf dem Hang auch Abbruchstücke und Metallgegenstände gelagert sind, die nicht fest mit dem Boden verwachsen sind und somit eingesammelt und entsorgt werden können. Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Abfall im Sinne Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich die Besitzer entledigen wollen oder entledigen müssen.

Rechtsgrundlage für eine Anordnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz, welcher zu Einzelanordnungen zur Durchsetzung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz begründeten abfallrechtlichen Pflichten ermächtigt.

Das Landratsamt wurde gebeten, zunächst eine Erhebung der im Bereich des Hangs vorhandenen Abfälle vorzunehmen und auf dieser Grundlage gegenüber dem Abfallbesitzer (Grundstückseigentümer bzw. –

soweit ermittelbar – demjenigen, der die Abfälle in unzulässiger Weise abgelagert hat) die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle aufzuerlegen.

Verstoß gegen naturschutzrechtliche Schutzkategorien:

Das Flurstück liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“, eine weitere Einstufung nach Naturschutzrecht gibt es nicht.

Die Aussage des Petenten, dass sich das Flurstück in der Kernzone des Biosphärengebiets befinden würde, trifft nicht zu.

Das vom Petenten ebenfalls erwähnte Naturdenkmal beginnt erst unterhalb des Waldes im Böschungsbereich in rund 35 Meter (Luftlinie) vom „Plateau“ entfernt. Es grenzt nicht direkt an das Flurstück an.

Die vom Petenten genannten Verstöße am Naturdenkmal können somit nicht nachvollzogen werden. Auch der im Bereich des bewaldeten Böschungsfußes, an dem die mutmaßlichen Reste eines in den 1970er-Jahren abgerissenen Hauses liegen, ist noch einige Meter vom Naturdenkmal entfernt. Im Bereich des Naturdenkmals konnten keine Ablagerungen oder Spuren der früheren Auffüllung festgestellt werden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Schotterfläche ist aus dem besonders geschützten Tal-Raum nicht zu sehen. Sonstige Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen, insbesondere artenschutzrechtlichen Belangen konnten nicht festgestellt werden.

Bezüglich des Nachtrags vom 20. Juni 2021 zur Petition führten die beteiligten Fachbehörden am 12. Juli 2021 eine Ortsbegehung durch, um sich auch bezüglich der neuen Vorwürfe des Petenten (unerlaubte Abfallentsorgung) einen eigenen Eindruck zu verschaffen und zu prüfen, inwieweit die im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Beteiligung von Dritten im gerichtlichen Verfahren obliegt allein dem Gericht und die Ortstermine legt der Richter für die Beteiligten fest.

Ergebnis:

Der beabsichtigte Holzverarbeitungsbetrieb ist am vorgesehenen Standort nicht genehmigungsfähig. Die Altablagerung ist im aktuellen Vollzug des Landratsamts. Es sind zunächst Erhebungen zur Schadstoffbelastung der Ablagerung, zur Zurechenbarkeit an potenzielle Störer und der Erforderlichkeit von Maßnahmen erforderlich.

Der Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer ist zudem verpflichtet, die aussortierbaren Abbruchstücke und Abfälle, welche am Hang lagern und nicht mit dem Boden verwachsen sind, zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die dargestellten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

15. Petition 16/1884 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Der Petent wirft den Beschuldigten vor, sie seien für den Tod seines Vaters (mit)verantwortlich. Der Vater war im hohen Alter verstorben, nachdem er einen Schlaganfall erlitten hatte und zunächst in einem Universitätsklinikum und dann in einem Krankenhaus behandelt worden war.

Der Petent trägt vor, sein Bruder, von Beruf Anästhesist, habe den Vater aus Geldgier vorsätzlich dadurch getötet, dass er den behandelnden Ärzten nach dem Schlaganfall des Vaters unbefugt Anweisungen erteilt habe, intensivmedizinische Behandlungen zu unterlassen; die behandelnden Ärzte hätten sich an die Weisungen zur reduzierten medizinischen Behandlung, die ohne Vollmacht erfolgt seien, gebunden gefühlt und somit ebenfalls vorsätzlich das vorzeitige Ableben des Vaters bewirkt. Erst nachdem er, der Petent, zwei Tage später mit aufgefundener Vorsorgevollmacht des Vaters dessen Intensivbehandlung eingefordert habe, sei eine Maximalversorgung erfolgt. Der Petent ist der Auffassung, dass sein Vater mit sofortiger medizinischer Maximalversorgung nicht bereits sechs Wochen später gestorben wäre, sondern noch einige Jahre hätte leben können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Staatsanwaltschaft stellte das eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Auswertung sämtlicher Krankenakten des Verstorbenen gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Das Verhalten der Beschuldigten, insbesondere der anfängliche Verzicht auf intensivmedizinische (Maximal)Maßnahmen, habe nicht kausal zum Versterben oder auch nur zur Verschlechterung des Gesundheitszustands des Vaters beigetragen. Die Staatsanwaltschaft hat insoweit unter anderem ausgeführt, dass der sich aus den Vorwürfen des Petenten ergebende Anfangsverdacht durch die geführten Ermittlungen nicht erhärtet werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft hat weiter ausgeführt, es könne offenbleiben, ob der Beschuldigte berechtigt war, gegenüber den Ärzten des Klinikums und des Krankenhauses zu erklären, dass von einer intensivmedizinischen Maximalversorgung seines Vaters abgesehen werden solle. Weiter komme es vorliegend nicht darauf an, ob den behandelnden Ärzten eine etwa fehlende Rechtsmacht des Beschuldigten bewusst war.

Denn der Tatbestand einer Straftat scheiterte hinsichtlich sämtlicher Beschuldigter bereits in objektiver Hinsicht daran, dass die Bitte des Beschuldigten, falls intensivmedizinische (Maximal-)Maßnahmen zur Lebenserhaltung des Vaters des Petenten erforderlich seien, auf solche zu verzichten, offensichtlich nicht kausal für das spätere Ableben wurde.

Die getätigte Äußerung des Beschuldigten sei bereits zwei Tage später, nach Auffinden der Vorsorgevollmacht des Petenten, durch dessen Weisung ersetzt worden, wonach sein Vater maximal medizinisch versorgt und notfalls auch wiederbelebt werden solle. Dass der Vater des Petenten in der Zwischenzeit auf Grund der Weisung des Beschuldigten in einer seine Gesundheit beziehungsweise seine Lebenszeit beeinträchtigenden Weise minderversorgt wurde, sei aus den durch die Ermittlungsbehörden lückenlos erhobenen Patientenunterlagen des Verstorbenen nicht zu erkennen. Das Unterlassen medizinischer Versorgung und Wiederbelebung hätte im Fall etwaiger klinischer Verschlechterung zum Tragen kommen sollen. Eine solche sei im Zeitraum, in dem der Vater des Petenten im Klinikum und im Krankenhaus behandelt wurde, erkennbar nicht eingetreten.

Der Petent selbst gebe auch keinerlei Hinweis darauf, welche konkrete medizinische Maßnahme er innerhalb der zwei Tage vermisste. Soweit der Notfallbericht des Klinikums festhalte, dass eine mechanische Rekanalisation und/oder eine medikamentöse Thrombolyse nicht indiziert seien, bestehe kein Anhalt dafür, dass dies medizinisch anders zu bewerten gewesen wäre, wenn der Wunsch nach Maximaltherapie im Krisenfall zu diesem Zeitpunkt schon gegolten hätte. Weiter komme hinzu, dass nicht mit Wahrscheinlichkeit festzustellen sein werde, dass sich der Verstorbene von seinem Schlaganfall stärker erholt und/oder länger gelebt hätte, wenn weitere Maßnahmen (unterstellt, weitere geeignete Maßnahmen standen überhaupt zu Gebote) ergriffen worden wären.

Entsprechendes gelte für die Behandlung im Krankenhaus. So habe etwa der vorläufige Verzicht auf bestimmte Maßnahmen nicht dazu geführt, dass sich der Zustand verschlechterte oder gar krisenhaft wurde. Vielmehr halten die Patientenunterlagen des Krankenhauses fest, dass der Vater des Petenten innerhalb weniger Tage wacher geworden sei. Spätestens ab diesem Zeitpunkt habe längst der Wunsch des Petenten nach maximaler intensivmedizinischer Versorgung gegolten.

Nach alledem bestehe kein hinreichender Verdacht, dass das Verhalten der Beschuldigten zum Versterben oder auch nur zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Vaters des Petenten beigetragen habe.

Auch der Versuch einer Straftat komme nicht in Betracht. Es fehle an einer konkreten Rechtsgutgefährdung im Sinne des § 22 Strafgesetzbuches (StGB), da, wie oben dargestellt, ein instabiler Zustand im in Betracht kommenden Tatzeitraum zu keinem Zeitpunkt erkennbar drohte.

Der vom Petenten erhobenen Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt keine Folge. Das Ermittlungsverfahren sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Der Petent wurde des Weiteren darüber belehrt, innerhalb eines Monats beim Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen zu können.

Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt. Allerdings erstattete der Petent mit einem an eine andere Staatsanwaltschaft gerichteten Schreiben wegen desselben Sachverhalts erneut Strafanzeige gegen seinen Bruder. Die Anzeige wurde von dieser Staatsanwaltschaft zuständigkeitshalber an die bereits befasste Staatsanwaltschaft abgegeben und dort erneut geprüft. Anschließend wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seine Eingabe keine neuen Gesichtspunkte aufzeige, die Anlass gäben, das Ermittlungsverfahren wiederaufzunehmen.

Der Vortrag des Petenten zur Todesursache seines Vaters ist objektiv nicht zu belegen. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft waren und sind sachgerecht und nachvollziehbar. Die Einstellung des Verfahrens ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

16. Petition 16/3493 betr. Ankauf eines Ackerstreifens

Der Petent wendet sich gegen einen Teilgrundstückskauf einer von ihm gepachteten Fläche durch die Gemeinde. Er sei benachteiligt, da ihm betriebsnotwendige Fläche verlorenginge und er nicht frühzeitig genug informiert worden sei.

Das Flurstück (18 ha 36 a 36 m²) ist vom Petenten gepachtet. Ein Teilstück von 41,92 a soll an die Gemeinde verkauft werden. Im Zuge der Ausweisung eines Neubaugebiets soll auf der besagten Fläche entlang einer Straße als Ausgleichsmaßnahme eine Baumreihe und möglicherweise in Zukunft ein Radweg angelegt werden.

Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Zur Befriedigung der Nachfrage nach Baugrund wies die Gemeinde das Neubaugebiet aus. Nach Angaben der Gemeinde sei das betroffene Gebiet bereits seit 20 Jahren im Flächennutzungsplan als potenzielle Wohnbaufläche ausgewiesen. Während des Bauleitplanverfahrens beteiligte die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden im Rahmen einer frühzeiti-

gen Öffentlichkeitsbeteiligung und durch die reguläre Offenlage. Die im Verfahren ausgelegten Unterlagen enthielten bereits die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf dem betroffenen Flurstück. Diese wurden im Grünordnungsplan inklusive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Der Bebauungsplan ist seit dem 17. März 2016 rechtskräftig.

Zum Ausgleich verlorengegangener Pachtflächen wurde an den Petenten durch die Gemeinde auf freiwilliger Basis eine Entschädigung in Höhe von 450 Euro geleistet. Auch seien auf freiwilliger Basis Ersatzflächen in Aussicht gestellt worden.

Die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamts äußerte keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben einschließlich Grünordnungsplan. Laut Schilderung der Gemeinde wurden bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt und 55 % der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant sowie bei landwirtschaftlichen Flächen vor allem Flächen berücksichtigt, die sich nicht im Eigentum von Landwirten befinden.

Am 25. Juli 2019 wurde der Kaufvertrag über die Teilfläche zwischen der Eigentümerin und der Gemeinde abgeschlossen. Die ersten Kontakte hierzu wurden nach Aussage der Gemeinde im Herbst 2016 unter Einbeziehung des Petenten aufgenommen.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die auf dem besagten Grundstück geplante Baumreihe zwar realisiert werden soll, aufgrund einer Bedingung der Verkäuferin jedoch aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herausgenommen wurde und Ersatzmaßnahmen vorbereitet würden.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Aufstellung von Bauleitplänen (dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan) gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 1 BauGB fand vom 17. November bis einschließlich 12. Dezember 2014 statt. Dabei wurde die Öffentlichkeit, und insofern auch der in der Gemeinde wohnhafte Petent, frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde dann der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Petent hatte insofern sowohl

bei der frühzeitigen, als auch bei der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Bebauungsplan geltend zu machen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Die Gemeinde hat für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung überwiegend Ausgleichsflächen herangezogen, die bereits in öffentlich-rechtlicher Hand waren. Im Übrigen wurde der Grundstückserwerb von der Gemeinde angestrebt.

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken ist in § 873 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen der Verkäuferin und der Käuferin. Im Fall einer verpachteten Fläche muss die Käuferin die landpachtrechtlichen Bedingungen berücksichtigen, bevor sie frei über die Fläche verfügen kann.

Die dem Petenten entzogene Fläche von 41,92 a ist in Relation zu der von ihm bewirtschafteten Fläche von rund 45 ha als vergleichsweise gering einzustufen (1 Prozent). Einschließlich Flächen im ausgewiesenen Baugebiet verliert er nach seinen Angaben ca. 1 ha. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der Pachtfläche nicht gegeben.

Zudem wurden dem Petenten nach Aussage der Gemeinde mögliche Ersatzflächen angeboten. Als Pächter ist der Petent durch den Verkauf des Grundstücks nicht in seinen Rechten verletzt.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

17. Petition 17/72 betr. Bau eines Legehennenstalls

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung eines Legehennenstalls mit Auslauffläche für 15 000 Hennen auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich. Sie begründet ihre Bedenken insbesondere mit der zu erwartenden Geruchs- und Geräuschbelästigung durch die Legehennen, einer Zunahme des Verkehrs, möglichen Umwelt- und Gesundheitsgefahren sowie einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Die Bauherrin des geplanten Legehennenstalls hat am 21. Dezember 2020 beim Landratsamt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde unter Vorlage entsprechen-

der Bauvorlagen die Erteilung eines Bauvorbescheids für den Bau eines Legehennenstalls mit Auslaufläche für 15 000 Hennen (in ökologischer Haltung) beantragt. Mit der Bauvoranfrage sollte ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens geklärt werden.

Aufgrund der in der Bauvoranfrage vorgesehenen Zahl von 15 000 Hennenplätzen unterfällt das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (gemäß Ziffer 7.1.1.2 des Anhang I zur 4. BImSchV), was die Erteilung eines eigenständigen Bauvorbescheids ausschließt. Die Zahl der Hennenplätze wurde daraufhin von der Bauherrin nachträglich von 15 000 auf 14 800 reduziert.

Weiter bedarf die geplante Beseitigung des Dachflächenwassers, entweder über die Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder über eine Versickerung in das Grundwasser gegebenenfalls mit Überlauf in das Gewässer, einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Absatz 1 Nummer 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zwischen der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der Bauherrin wurde sodann vereinbart, dass statt einer Bauvoranfrage ein neuer umfassender Antrag (wasserrechtliche Erlaubnis und volle Baugenehmigung) gestellt werden soll. Insofern wurde im Interesse der Bauherrin das Verfahren innerhalb des Landratsamts an die untere Wasserbehörde zur weiteren Bearbeitung abgegeben, um dort das erforderliche Erlaubnisverfahren, in dem auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft wird, durchführen zu können.

Schon zuvor hatte die Baurechtsbehörde Stellungnahmen anderer Fachbehörden eingeholt, die grundsätzlich auch für die ordnungsgemäße Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens notwendig sind.

Die untere Landwirtschaftsbehörde steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Sie äußert jedoch Bedenken wegen möglicher Geruchsbelästigungen. Zudem sei noch die Größe der Mistplatte anzupassen.

Die untere Immissionsschutzbehörde fordert von der Bauherrin wegen möglicher Geruchsbelästigungen die Vorlage einer Immissionsprognose sowie einer Abschätzung und Beurteilung der Ammoniakemissionen.

Die untere Wasserbehörde fordert von der Bauherrin wegen der Lage der Einfriedung innerhalb des Gewässerrandstreifens eine Überarbeitung der Planung sowie die Durchführung des o. g. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Einleitung des Dachflächenwassers.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde konnte bislang keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden, da hierfür zunächst von der Bauherrin eine qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, in der auch eine Aussage zum Artenschutz zu treffen ist, vorzulegen ist.

Bezüglich der Zuwegung über einen auf einem privaten Grundstück liegenden Feldweg ist bislang nicht

geklärt, ob es sich um einen (beschränkt) öffentlichen Feldweg oder aber um einen reinen Privatweg handelt. Baulasten oder Grunddienstbarkeiten, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der unteren Baurechtsbehörde nicht bekannt.

In einer Stellungnahme u. a. zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser weist ein von der Gemeinde beauftragtes Fachbüro darauf hin, dass der zusätzliche Trinkwasserbedarf des Bauvorhabens voraussichtlich Einfluss auf die Verbrauchsdrücke im Ortsteil L. haben werde und zudem fraglich sei, ob die Wasserleitung hydraulisch für den Trinkwasserspitzenbedarf des geplanten Bauvorhabens ausreichend sei. Die Löschwasserversorgung des Ortsteils L. sei durch die öffentliche Wasserversorgung ferner nicht vollständig sichergestellt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Im Falle eines Antrags auf Bauvorbescheid nach §§ 57, 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO), der nicht die wasserrechtliche Erlaubnis zum Gegenstand hat bzw. sich nicht auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungspflicht unterfallendes Vorhaben bezieht, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Baurechtsbehörde.

§ 84 Absatz 3 Wassergesetz (WG) regelt für den Fall des Zusammentreffens einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und einer nach baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigung, dass die Erlaubnis die baurechtliche Genehmigung miteinschließt. Damit verbunden erfolgt in diesem Fall ein Zuständigkeitswechsel auf die untere Wasserbehörde (§ 82 Absatz 1 WG).

Da im vorliegenden Fall zwischen der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der Bauherrin Einigkeit darüber besteht, dass ein umfassender Antrag (wasserrechtliche Erlaubnis und volle Baugenehmigung) gestellt werden soll, erfolgt die weitere Bearbeitung durch die untere Wasserbehörde.

Nachdem es sich aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde um ein landwirtschaftliches Vorhaben handelt, beurteilt sich das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beurteilung, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen ist erst nach Klärung der oben benannten offenen Punkte bzw. Vorlage entsprechender Unterlagen möglich. Auch die Einschätzung der unteren Landwirtschaftsbehörde, wonach das Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert ist, kann erst dann abschließend beurteilt werden.

Ob das Baugrundstück wegemäß im baurechtlichen Sinne, das heißt bauplanungs- und bauordnungsrechtlich, erschlossen ist, ist derzeit noch unklar. Die Gemeinde hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Bauvorhaben jedenfalls versagt, da aus ihrer Sicht die Erschließung nicht gesichert und öffentliche Belange beeinträchtigt seien. Weiter kann zum derzeitigen Standpunkt ebenfalls noch nicht beurteilt werden, ob die vorhandene Trinkwasserleitung für den zusätzlichen Bedarf ausreicht. Angaben zum Löschwasserbedarf und wie dieser gedeckt werden soll, fehlen ebenfalls noch vollständig.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung der Dachflächen – innerhalb der Ställe fällt kein Abwasser an – bedarf es wie oben dargestellt der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Nach erster Einschätzung der unteren Wasserbehörde ist die beabsichtigte Einleitung des Dachflächenwassers in das Oberflächenwasser bzw. das Grundwasser grundsätzlich möglich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Verfahren noch nicht entscheidungsreif. Aufgrund der für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens noch nachzureichenden Unterlagen und insofern fehlenden Informationen kann auch keine Aussage über den potenziellen Ausgang des Verfahrens getroffen werden. Die Klärung ist Gegenstand des beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der unteren Wasserbehörde durchzuführenden Verfahrens. Es bleibt der Petentin unbenommen, zu gegebener Zeit erneut eine Petition einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 17/463 betr. Eintrag einer Grabstätte in Bruchsal in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Bruchsal ein Soldat bestattet sei, der am Ersten Weltkrieg teilgenommen habe. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Bruchsal führt aus, dass sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof der Kernstadt Bruchsal befinde. Die Grabstätte sei nicht in der Gräberliste aufgeführt.

Bei der vom Petenten genannten Grabstätte handelt es sich um ein Grab, das insbesondere im Hinblick auf die Inschrift auf dem Grabstein unter das Gesetz

über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Bruchsal geführten Gräberliste nachgewiesen werden unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden. Da sich die angeführte Grabstätte auf einem jüdischen Friedhof befindet, ist der dauerhafte Erhalt der Grabstätte gesichert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in die Gräberliste nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 16/4904 und 20. Petition 16/4988 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten (Geschwister im Alter von 23 und 25 Jahren) begehren ein Aufenthaltsrecht in Deutschland durch entweder Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Sprachkursbesuchs oder die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Geschwister sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige. Sie sind zwar in Deutschland geboren, aber danach mit der Familie wieder nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt und dort auch aufgewachsen. Der Vater, die Mutter und die jüngere Schwester

ter der Petenten leben seit ein paar Jahren wieder in Deutschland und verfügen inzwischen über Aufenthaltserlaubnisse.

Ende Oktober 2019 stellte die Petentin bei der deutschen Botschaft in Sarajevo einen Antrag auf Erteilung eines Visums zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs in Deutschland. Sie legte u. a. ein Abschlusszeugnis der Mittelschule in Bosnien-Herzegowina für Wirtschaftskunde vor. Als Motivation gab sie an, in Deutschland eine berufliche Ausbildung zur Krankenschwester machen zu wollen.

Mitte Dezember 2019 stellte der Bruder ebenfalls einen Antrag auf Erteilung eines Visums bei der deutschen Botschaft in Sarajevo. Sein Motivationsschreiben war nahezu identisch mit dem seiner Schwester. Er hat bis 2015 die elektrotechnische Mittelschule besucht. Sein Ziel sei, in Deutschland Informatik zu studieren. Zuvor hatte ein Bekannter seines Vaters Ende November 2019 in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgeschrieben und eine Verpflichtungserklärung für den Petenten abgegeben.

Ende Januar 2020 lehnte die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung der Visa ab. Zur Begründung hieß es u. a.: Nicht die Sprachkurse ständen bei den Geschwistern im Vordergrund, sondern das Zusammenleben mit der restlichen Familie in Deutschland. Es bestehe der Verdacht auf „schleichenden Familiennachzug“. Im Februar 2020 lehnte die deutsche Botschaft in Sarajevo die beiden Anträge ebenfalls ab.

Im März 2020 teilte die Mutter der Petenten mit, dass die beiden Geschwister bereits Ende Dezember 2019 visumfrei nach Deutschland eingereist seien. Weil eine Ausreise wegen der Coronapandemie nicht möglich war, erhielten die Geschwister bis Ende September 2020 Duldungen.

Im Juli 2020 ergingen sogenannte Remonstrationschreiben der Geschwister an die deutsche Botschaft in Sarajevo. Die Petenten betonen darin, dass ihr einziger Aufenthaltsweg in Deutschland das Erlernen der deutschen Sprache sei.

Ende September 2020 sprachen die Mutter, ihr Sohn und ihre Tochter bei der zuständigen Ausländerbehörde vor. Dort wurde ihnen mitgeteilt, dass sich die beiden Geschwister um einen Rückflug nach Bosnien-Herzegowina zu bemühen hätten; eine Ausreise sei nun wieder möglich und zumutbar. Das Regierungspräsidium erteilte schließlich noch eine bis Anfang 2020 gültige Grenzübertrittsbescheinigung. Am 3. Oktober 2020 reisten die Geschwister aus Deutschland aus, zurück nach Bosnien-Herzegowina. Während ihrer Zeit in Deutschland haben sie Sprachprüfungen der Niveaus A1 und A2 abgelegt und bestanden.

Mit ihren Petitionen wollen die Geschwister auch klären lassen, ob ihnen ein Aufenthaltsrecht bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit zusteht.

Die Prüfung der beiden Petitionen hat Folgendes ergeben:

Die Petenten sind Ende Dezember 2019 visumfrei nach Deutschland eingereist, obwohl über ihre Anträge damals noch nicht entschieden worden war. Die Duldungen bis Ende September 2020 hatten sie nur wegen der Coronapandemie erhalten.

Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina benötigen aufgrund des Visumerleichterungsabkommens der EU mit Bosnien-Herzegowina kein Visum und können für Kurzaufenthalte visumfrei nach Deutschland einreisen. Sie sind dann zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen berechtigt. Die visumfreie Einreise gilt aber nicht für den Fall, dass die Einreisenden arbeiten wollen. Die visumfreie Einreise erstreckt sich auf den Besuch von Familie und Freunden o. ä.

Die Ausländerbehörde und die deutsche Botschaft haben die Visumanträge zur Teilnahme an Intensivsprachkursen abgelehnt. Es hat berechtigte Zweifel gegeben, dass der Hauptzweck der Petenten tatsächlich der Besuch der Sprachkurse gewesen wäre. Negativ bewertet wurde auch, dass die beiden Visumanträge sichtlich aufeinander abgestimmt waren bzw. einander nachahmten. Letztlich seien die Motivationsschreiben der Petenten nicht überzeugend gewesen. So habe die Schwester ihren Berufswunsch Krankenschwester nicht näher begründet. Auch der Bruder habe nicht näher ausgeführt, warum er gerade Informatik studieren wolle. In den Remonstrationschreiben hätten die Geschwister ebenfalls keine überzeugenden Begründungen nachgeliefert und keine Antworten auf offene Fragen gegeben. Und die beiden Geschwister hätten keine Belege vorgelegt, dass sie sich bereits in Bosnien-Herzegowina darum bemüht hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.

Damit hat sich der Verdacht auf „schleichenden Familiennachzug“ unter Umgehung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhärtet. Den Petenten steht es aber frei, erneut einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Sprachkursbesuchs, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit zu stellen und die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nachzuweisen.

Zur Frage nach Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) konnten ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auf Antrag eingebürgert werden, wenn bei ihrer Geburt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 vorgelegen hatten und weiter vorliegen. Der Antrag konnte nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Unabhängig von der Prüfung, ob ein Elternteil des Petenten zum Zeitpunkt seiner Geburt sich acht Jahre rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufgehalten hat und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügte, wurde bis 31. Dezember 2000 kein Antrag auf Einbürgerung gestellt. Somit steht den Petenten die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Geburt in Deutschland nicht zu. Zum aktuellen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müssten sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es fehlt jedoch bereits ein achtjähriger recht-

mäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Da sie keinen Inlandwohnsitz haben, ist die Zuständigkeit einer Einbürgerungsbehörde im Inland nicht gegeben. Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 StAG eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen (§ 14 StAG). Für Auslandseinbürgerungen ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Ergebnis:

Den beiden Petitionen kann nicht abgeholfen werden. Es steht den Petenten aber frei, sich erneut bei der deutschen Botschaft um Visa zu bemühen. Ihre Eltern und ihre jüngere Schwester können sie davon unabhängig regelmäßig in Deutschland besuchen, weil dies wie beschrieben visumfrei möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

21. Petition 16/5122 betr. Verweigerung einer Auskunft über Suizidfälle in Zentren für Psychiatrie

Der Petent bittet um Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage eine Auskunftsverweigerung des Sozialministeriums über die Suizidfallzahlen verteilt auf die einzelnen Standorte der Zentren für Psychiatrie (ZfP) in Baden-Württemberg beruht, nach denen bereits in der Kleinen Anfrage des Abg. Alexander Schoch vom 10. Dezember 2018 – Drucksache 16/5349 – gefragt wurde. Dort heißt es: „2. Wie verteilen sich die Selbstmorde und Selbstmordversuche auf die einzelnen ZfP zwischen 2010 bis 2018, aufgliedert nach Selbstmorden und Selbstmordversuchen in den einzelnen ZfP?“ Das Sozialministerium hatte mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 geantwortet, dass diese Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden könne.

Sollte die Zurückweisung der Frage nicht ausreichend begründet sein, bittet der Petent hilfsweise, die angefragten Zahlen von der „ZfP-Gruppe“ nachzufordern und zu veröffentlichen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass sich die Rechtsgrundlage in § 31 und § 53 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Verbindung mit §§ 5 (Datenverarbeitung zu anderen Zwecken) und 6 (Übermittlung personenbezogener Daten) Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 23 (Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen) und 25 (Datenübermittlung durch öffentliche Stellen) Bundesdatenschutzgesetz in Ver-

bindung mit Artikel 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) Datenschutz-Grundverordnung findet.

Nach der EuGH-Rechtsprechung sind Daten auch dann als personenbezogen anzusehen, wenn es rein theoretisch, gegebenenfalls unter Hinzuziehen mehrerer Dritter möglich wäre, aus einem Datenwert auf eine Person zu schließen. Die genannten Rechtsgrundlagen gelten somit für alle Daten, die einen Personenbezug haben oder, unter allergrößten, maximal denkbaren Anstrengungen, auf eine Person bezogen werden könnten. Ebenso ergibt sich dies aus dem Erwägungsgrund 26 der Datenschutz-Grundverordnung.

Das Sozialministerium hat somit über die rechtliche Grundlage der Nicht-Beantwortung der Kleinen Anfrage informiert und diese begründet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Mitteilung der Rechtsgrundlage für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

22. Petition 16/4896 betr. Petitionsverfahren

Der Petent macht Vorschläge zur Änderung des Petitionsverfahrens.

I. Wesentlicher Inhalt der Petition

Der Petent möchte erreichen, dass die Stellungnahme, die die Regierung zu einer Petition abgibt, dem Petenten zugesandt wird mit der Möglichkeit, hierzu wieder Stellung zu nehmen. Bei Widersprüchen oder strittigen Punkten soll eine Klärung durch den Berichterstatter erfolgen. Der Petent schlägt eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Landtags vor.

II. Würdigung

Die Regierungsstellungen dienen der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und werden nach ständiger Praxis nicht nach außen gegeben. Hierdurch wird der vertrauliche Austausch des Parlaments mit der Regierung geschützt. Bei Widersprüchen oder strittigen Punkten kann der Berichterstatter schon jetzt weitere Erkundigungen vornehmen, sowohl bei der Regierung als auch bei den Petenten.

Darüber hinaus handeln die Abgeordneten sowohl bei der Behandlung der Petition als auch bei der Berichterstattung in freier Ausübung ihres Mandats. Sie entscheiden selbst, welche Erkenntnisquellen sie heranziehen, wie sie Informationen bewerten und in welcher Form diese in die Berichterstattung einfließen.

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags ist daher nicht veranlasst.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. März 2022 wurde ein Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

23. Petition 17/563 betr. Lärmaktionsplanung

Die Petentin bezieht sich auf die kommunale Lärmaktionsplanung der Stadt Ravensburg. Beanstandet wird die derzeitige nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Schussenstraße. Die Maßnahme sei wenig effektiv, damit unverhältnismäßig und solle entweder aufgehoben oder durch eine wirksame Maßnahme zur Lärmreduktion ersetzt werden.

Als Beleg für die vermeintlich geringe Wirksamkeit verweist die Petentin auf eine Darstellung aus dem Lärmaktionsplan, wonach sich die Zahl der Betroffenen mit Pegeln oberhalb von 60 dB(A) nachts durch die Anordnung von Tempo 30 im Bereich der Schussenstraße lediglich geringfügig reduziert habe.

Die Schussenstraße ist Teil der Bundesstraße 32 und wird als Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von der Lärmkartierung nach § 47c BImSchG erfasst. Auf dieser Grundlage ist die Stadt zur Aufstellung und regelmäßigen Überprüfung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Aus der Lärmaktionsplanung heraus besteht in der Schussenstraße seit 2013 eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Im Zuge einer Fahrbahndeckenerneuerung wurde 2021 im Bereich der Schussenstraße ein Asphaltbeton verbaut, der eine Lärmreduktion um ca. 2 dB(A) bewirkt.

Die Stadt befindet sich derzeit im Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Aufgrund der weiterhin sehr hohen Pegelwerte in der Schussenstraße ist im Entwurf des Lärmaktionsplans eine Ausweitung der bislang nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auch auf den Tag vorgesehen. Zum Entwurf des Lärmaktionsplans konnten vom 2. November 2021 bis 14. Dezember 2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben werden. Hiervon wurde von der Petentin kein Gebrauch gemacht. Der Abschluss der Lärmaktionsplanung Stufe 3 ist nach Auskunft der Stadt für Mitte 2022 vorgesehen.

Die geltende nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist angesichts der ermittelten Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner erforderlich, sie ist geeignet zur Lärmreduktion und verhältnismäßig im Hinblick auf gegenläufige Belange.

Soweit die Argumentation der Petentin, die Maßnahme sei wenig effektiv, darauf gründet, dass sich die Zahl der Betroffenen mit Pegeln oberhalb von 60 dB(A) nachts durch die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Schussenstraße lediglich von 36 auf 31 Personen reduziert hat, liegt dem eine Fehlinterpretation zugrunde und greift zu kurz.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 auf 30 km/h bewirkt in Abhängigkeit von der Verkehrszusammensetzung eine Pegelminderung zwischen 2 und 3 dB(A). Ob sich diese Minderung in der Anzahl der Betroffenen über 60 dB(A) nachts widerspiegelt, hängt von der Höhe der Ausgangsbelastung ab. Liegt diese, wie es an zahlreichen Gebäuden der Schussenstraße bei Tempo 50 der Fall ist, jenseits von 63 dB(A) nachts, ergibt sich für diese Gebäude keine Reduzierung unter 60 dB(A) und wirkt sich dies entsprechend nicht auf die Summe der Betroffenen über 60 dB(A) aus. Von der Reduzierung der Anzahl von Betroffenen über einem bestimmten Wert kann daher nicht auf eine geringe Effizienz einer Maßnahme geschlossen werden.

Gleichwohl geht mit der Minderung dieser sehr hohen Lärmpegel eine wichtige Entlastung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner einher. Denn Lärmbelastungen über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen im gesundheitsgefährdenden Bereich und bedürfen vorrangiger Minderungsmaßnahmen – in Anbetracht der logarithmischen Dezibel-Skala umso mehr, je höher die betreffenden Lärmpegel tatsächlich sind.

Ausführlich dargelegt wurde die Rechtmäßigkeit und Erfordernis zur Anordnung und Beibehaltung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen bereits im Rahmen der Petition 16/4854 (vgl. Drucksache 17/277), welche ebenfalls die Aufhebung von Tempo 30 nachts in der Schussenstraße sowie der Gartenstraße zum Ziel hatte. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden, da bei Aufhebung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer Pegelerhöhung von 2,4 dB(A) gerechnet werden müsse und damit zahlreiche weitere Anwohnerinnen und Anwohner mit nächtlichen Pegeln von 60 dB(A) und mehr gesundheitsgefährdend belastet würden.

Die Festlegung weitergehender Maßnahmen wie die mögliche zeitliche Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch auf den Tagzeitbereich ist Gegenstand der derzeit laufenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans. Der Abschluss dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Ergebnis:

Der Petition kann in Bezug auf die begehrte Aufhebung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung nicht abgeholfen werden.

Bezüglich der Forderung nach Maßnahmen, die zu einer deutlichen Reduktion der Betroffenen führen, kann der Petition mit Verweis auf die faktisch bereits

erzielte Lärminderung durch die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung und den lärmmindern den Straßenbelag sowie die in Aussicht stehende zeitliche Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung teilweise abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der bereits ergriffenen und der noch ausstehenden Maßnahmen zur Lärminderung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

24. Petition 17/626 betr. Angelegenheit des Grundbuchamts

Die Petentin wendet sich gegen eine Kostenrechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg. Die Kostenrechnung über insgesamt 515 Euro beruht auf einer Kostenfestsetzung durch das Amtsgericht – Grundbuchamt. Ausweislich der dort enthaltenen Kostenaufstellung wurde der Petentin eine Gebühr nach Nummer 14110 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2) des Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) für die Eintragung einer Eigentumsänderung in Höhe von 485 Euro in Rechnung gestellt. Der Gegenstandswert für diese Gebührenposition wurde auf 201 233 Euro festgesetzt. Weiter wurde eine Pauschalgebühr in Höhe von 25 Euro nach Nummer 14152 KV GNotKG für die Löschung einer Vormerkung sowie eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 Euro nach Nummer 17002 KV GNotKG für die Erteilung einer unbeglaubigten Datei in Rechnung gestellt.

Ausweislich des von der Petentin vorgelegten Auszugs aus dem Grundbuch erfolgte zum 18. März 2020 sowohl die Eintragung der Petentin in Abteilung 1 des Grundbuchs als Eigentümerin eines Grundstücks und als Miteigentümerin zu 1/9 eines weiteren Grundstücks sowie die Eintragung der Löschung einer Vormerkung in Abteilung 2 des Grundbuchs.

Gegen die Kostenrechnung und deren Geltendmachung wendet die Petentin ein, die sie betreffenden Eintragungen im Grundbuch der Gemeinde seien falsch. Deshalb sei sie bis zur Berichtigung des Grundbuchs nicht bereit, die ihr in Rechnung gestellten Gebühren zu bezahlen. Konkret führt die Petentin hierzu aus, im Grundbuch sei bezüglich zweier Stellplätze zugunsten des Eigentümers des einen Grundstücks – mithin der Petentin – eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Tatsächlich handle es sich bei den betroffenen Stellplätzen aber um einen Stellplatz und eine festverbaute Garage. Die Eintragung sei daher falsch.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Über die Richtigkeit des Kostenansatzes entscheiden die Gerichte ausschließlich im Wege der hierfür vor-

gesehenen Rechtsbehelfe. Eine Einflussnahme auf die Entscheidung ist dem Petitionsausschuss wegen der grundrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte nicht möglich.

Diese Rechtsbehelfe haben bis zu einer in deren Ermessen stehenden gegenläufigen Anordnung der Gerichte auch keine aufschiebende Wirkung. Solche Anordnungen sind hier soweit ersichtlich nicht getroffen worden. Insoweit ist auch die Einforderung der in Rechnung gestellten Gebühren durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg nicht zu beanstanden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich nach dem Vortrag der Petentin deren Einwendung allein auf eine fehlerhafte Eintragung bei der Grunddienstbarkeit in Abteilung 2 des vorgelegten Auszugs des Grundbuchs betreffend die beiden Pkw-Stellplätze bezieht. Die angegriffene Kostenrechnung bezieht sich aber nicht auf die Eintragung der aus Sicht der Petentin fehlerhaften Grunddienstbarkeit, sondern allein auf die – von der Petentin nicht als fehlerhaft angegriffenen – Eintragung als Eigentümerin und Eintragung der Löschung einer Vormerkung (Eintragungen vom 18. März 2020). Ein Zusammenhang zwischen einer möglichen Fehleintragung im Bereich der Grunddienstbarkeiten (Eintragung vom 23. Juni 2017), die nach den Äußerungen der Petentin zudem nicht auf einer falschen Sachbehandlung durch das Grundbuchamt beruhen soll, sondern auf einem aus ihrer Sicht fehlerhaften Eintragungsantrag durch den handelnden Notar, und der bei der Petentin gestellten Kostenrechnung besteht daher von vorneherein nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

25. Petition 17/ 628 betr. Schulwesen

Die Petentin fordert von der Landesregierung drei voneinander unabhängige Veränderungen im Schulwesen.

1. Die erste Forderung der Petentin zielt darauf ab, die Klassengröße, egal welcher Schulart, auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen. Sie begründet diese Forderung damit, dass nur bei dieser Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse oder Lerngruppe ein differenziertes und effizientes Lernen möglich sei.
2. Außerdem verlangt die Petentin, dass täglich eine Sportstunde stattfinden solle, wovon mindestens eine Stunde Schwimmunterricht verpflichtend für alle Schulen von Klasse 2 bis 10 zu erteilen sei.
3. Abschließend fordert die Petentin, das Fach Englisch in der Grundschule wieder ab Klasse 1 einzuführen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.: Klassenteiler an allgemeinbildenden Schulen

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen im Schuljahr 2021/2022 (Organisationserlass) vom 2. Februar 2021 wird die Verteilung der im Landshaushalt für den Unterricht in Form von Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen auf die einzelnen Schulen geregelt. Ziel dabei ist es, eine bedarfsgerechte, vergleichbare und transparente Zuweisung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

Auf Basis des Organisationserlasses werden für jedes Schuljahr für alle allgemeinbildenden Schularten verbindliche Vorgaben zur Klassenbildung gefasst. Sowohl die Mindestschülerzahl als auch der Klassenteiler sind Richtwerte zur Bedarfsplanung. Die Obergrenze stellt eine rechnerische Größe zur Ermittlung der schulischen Ressourcenbedarfe dar. Die konkrete Klassenbildung im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen findet durch die Schulleitungen vor Ort statt.

Auf Basis der nach den Vorgaben zur Klassenbildung berechneten Anzahl an Klassen werden jeder einzelnen Schule die Unterrichtsstunden zur Erteilung des Pflichtunterrichts als Schulbudget zugewiesen. Pflichtunterricht ist der Unterricht nach der Stundentafel der jeweiligen Schulart. Der Pflichtbereich wird zur Erfüllung des Pflichtunterrichts nach der jeweiligen für die Schulart geltenden Stundentafel sowie der nach o. g. Maßgaben berechneten Anzahl an Klassen zugewiesen. Der Pflichtunterricht enthält auch die Lehrerwochenstunden (LWS) für die notwendigen Gruppenbildungen z. B. in Religionslehre und Ethik oder in Sport.

Für die allgemeinbildenden Schulen setzt sich dieses Schulbudget aus der Direktzuweisung an die Schule, den Stellenanteilen der Lehrerreserve und den Zuweisungen aus dem Budget der unteren beziehungsweise der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen. Innerhalb des zugewiesenen Schulbudgets sind die Zahl der Klassen sowie gemäß Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998, zuletzt geändert am 3. August 2004 die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel. Veränderungen der Variablen dürfen keinen Mehrbedarf an Deputaten auslösen.

Damit hat die Einzelschule im Rahmen ihres Schulbudgets auch die Möglichkeit, die Zahl der Klassen innerhalb der Schule zu erhöhen, also bei Bedarf kleinere Klassen zu bilden, so lange daraus kein Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden resultiert.

Wie oben dargestellt, sind sowohl rechtliche als auch finanzielle Vorgaben bindend für die Klassenbildung. Allerdings zeigen auch Studien, die den Einfluss unterschiedlicher Variablen auf den Lernerfolg und die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern untersuchten, dass die Klassengröße nahezu keinen messbaren Effekt auf die Schulleistungen hat. An dieser Stelle ist insbesondere die Studie „Visible

Learning“ des australischen Bildungsforschers John Hattie aus dem Jahre 2013 zu nennen. Hattie untersuchte auf Basis von über 800 Metaanalysen, welche der 138 untersuchten Merkmale den größten Effekt auf den kognitiven Lernzuwachs haben. Er bündelte die Merkmale in Kategorien und errechnete Effektstärken, die Auskunft darüber geben, wie stark der Einfluss eines Merkmals auf die Kompetenzentwicklung ist. Je höher die Effektstärke, desto bedeutsamer ist der Einfluss des Merkmals. Negative Effektstärken eines Merkmals zeigen an, dass dieses zur Verringerung der Leistung führt, eine Effektstärke von Null bedeutet, dass das untersuchte Merkmal keinen Einfluss auf die Lernentwicklung hat.

Erst ab einer Effektstärke von $d = 0.40$ kann eine pädagogische Maßnahme als sehr erfolgreich bezeichnet werden, da eine Effektstärke von $d = 0.40$ ungefähr dem Lernzuwachs eines Schuljahres entspricht.

Das Merkmal „Klassengröße“ mit einer Effektstärke von $d = 0.21$ hat der Studie nach kaum messbare Effekte auf den Lernerfolg und die Kompetenzentwicklung. Ab einer Effektstärke kleiner $d = 0.2$ sind weder positive noch negative Auswirkungen messbar.

Das Argument der Petentin, dass differenziertes und effizientes Lernen nur bei einer Klassengröße mit max. 20 Schülerinnen und Schülern möglich ist, kann im Hinblick auf die Studienergebnisse nicht bestätigt werden.

Zu 2.: Sport- und Schwimmunterricht an allgemeinbildenden Schulen

Die Kontingenzstundentafel legt für jede Schulart und jedes einzelne Unterrichtsfach fest, wie viele Jahreswochenstunden insgesamt in den Schuljahren bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu erteilen sind. Wie diese Jahreswochenstunden jedoch auf die einzelnen Klassenstufen verteilt werden, entscheiden die einzelnen Schulen. Sie erhalten damit pädagogischen Freiraum und können die Verteilung der Stunden nutzen, um Schwerpunkte zu setzen und die Schulkonzepte zu gestalten. In der jeweils gültigen Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel an einer bestimmten Schulart ist die geltende Kontingenzstundentafel für die einzelne Schulart unterlegt.

Die Inhalte der Bildungspläne der einzelnen Fächer und Schularten sind auf die jeweilige Stundentafel abgestimmt. Insofern ist die Kontingenzstundentafel an den Bildungsplan gebunden. Eine Erhöhung der Kontingenzstunden im Fach Sport – bzw. Bewegung, Spiel und Sport (BSS) in der Grundschule – auf, wie von der Petentin gefordert, fünf Unterrichtsstunden pro Woche, würde daher eine Anhebung der Wochenstundenzahl für die Schülerinnen und Schüler von (je nach Schulart und Verteilung der Kontingenzstunden auf die einzelnen Schuljahre der Einzelschule) zwei bis drei Unterrichtsstunden pro Woche ergeben. Damit würde sich die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler um 90 bis 135 Minuten erhöhen, was große Auswirkungen auf Schulbeginn und Schulschluss, Schülerbeförderung, Betreuungszeiten, Nachmittagsunterricht, AG-Angebote etc. und

vor allem auch ihre Freizeitgestaltung hätte. Darüber hinaus würde die von der Petentin erwünschte Erhöhung einen neuen Bildungsplan für das Fach Sport/BSS notwendig machen.

Um auf die unterschiedlichen Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie auf die Bedarfe und Rahmenbedingungen an der jeweiligen Schule vor Ort reagieren zu können, haben die Schulen die Möglichkeit, die Kontingentsstunden eines Faches im Rahmen der Stundentafel-Öffnungsverordnung (Verordnung des Kultusministeriums über Öffnungsklauseln zu den Stundentafeln der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 27. Juni 1998) schulspezifisch zu verteilen. Die Zahl der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden in einem Fach kann also erhöht werden, wenn sie in einem anderen Fach entsprechend vermindert wird (§ 1 Absatz 1 Stundentafel-Öffnungsverordnung). Voraussetzung ist jedoch, dass dadurch auf Grund besonderer Gegebenheiten der Bildungsplan insgesamt oder einzelne Lehrpläne besser erfüllt werden können. Hierbei können Lehrplanziele um ein Jahr vorgezogen oder um ein Jahr verschoben werden; ausgenommen sind Lehrplanziele in Klassenstufen, in denen ein Bildungsabschluss möglich ist (§ 1 Absatz 2 Stundentafel-Öffnungsverordnung). Demnach ist selbstverständlich zu gewährleisten, dass der Bildungsplan in allen Fächern vollumfänglich erfüllt wird. Da die Inhalte der Bildungspläne auf die jeweiligen Kontingentsstundentafeln abgestimmt sind, ist dies nur möglich, wenn die Gesamtzahl der nach Kontingentsstundentafel ausgewiesenen Stunden für die einzelnen Fächer erreicht wird. Das bedeutet, dass eine Aufstockung von Sportunterricht in einer Klassenstufe unweigerlich zu einer Reduktion von Sportunterricht des betroffenen Schülerjahrgangs einer folgenden Klassenstufe führen muss.

Der Kompetenzbereich „Bewegen im Wasser“ ist innerhalb der Bildungspläne des Faches Sport/BSS neben anderen Kompetenzbereichen verortet. Damit stellt der von der Petentin geforderte verpflichtende Schwimmunterricht (je nach Schulart und Klassenstufe) nur einen von bis zu acht weiteren Kompetenzbereichen des Faches Sport/BSS dar. Die Bildungspläne schreiben in den Bildungsstandards und den inhaltsbezogenen Kompetenzen des Kompetenzbereichs „Bewegen im Wasser“ die Vermittlung des Schwimmens verbindlich für die einzelnen Kompetenzstufen der Bildungsgänge vor. Auch hier gilt, dass die Einzelschule aufgrund der örtlichen Gegebenheiten selbst entscheiden kann, für welche Klassenstufen sie die Umsetzung der Bildungsplanziele im Rahmen der Stundentafel-Öffnungsverordnung vorsieht. Eine Ausweitung des Kompetenzbereichs „Bewegen im Wasser“ im Sinne der Petentin hätte jedoch eine Reduktion der für die weiteren Kompetenzbereiche des Faches Sport zur Verfügung stehenden Stundenzahl zur Folge.

Die Städte und Gemeinden als Schulträger haben die für die Schule erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Damit besteht die Verpflichtung, die für die Durchführung des schulischen Schwimmunterrichts erforderliche Schwimmfläche bereitzu-

stellen. Da nicht alle Schulträger über ein eigenes Schwimmbad verfügen, findet Schwimmunterricht häufig in benachbarten Schwimmbädern statt. Dort ist die Wasserfläche und Wasserzeit in der Regel zu Unterrichtszeiten größtenteils vergeben. Verstärkter Schwimmunterricht würde somit dazu führen, dass sich diese Situation weiter verschärft. Beim Neubau von Schwimmbädern zur Schaffung zusätzlicher Wasserfläche handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Spezielle Fördermittel des Landes für kommunale Bäder stehen derzeit nicht zur Verfügung. Allerdings stehen mehrere Programme des Landes und des Bundes zur Förderung von Bädern zur Verfügung, beispielsweise das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Sowohl aufgrund der Zuständigkeit der Schulträger für die Bereitstellung der benötigten Sportstätten als auch der Gewichtung des Kompetenzbereichs „Bewegen im Wasser“ in den Bildungsplänen des Faches Sport/BSS, kann der Forderung der Petentin, mindestens eine Stunde Schwimmunterricht verpflichtend für alle Schulen von Klasse 2 bis 10 zu erteilen, nicht abgeholfen werden.

Zu 3.: Englischunterricht in der Grundschule ab Klasse 1

Aufgrund der Verschiebung des Beginns des Fremdsprachenunterrichts von Klasse 1 nach Klasse 3 ab dem Schuljahr 2020/2021, fordert die Petentin, den Englischunterricht bzw. den Fremdsprachenunterricht (nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch) wieder ab Klasse 1 einzuführen.

Der Ministerrat entschied im November 2017, mit dem Fremdsprachenunterricht erst in Klasse 3 zu beginnen und die freiwerdenden Ressourcen und Stunden jeder Grundschule insbesondere zur Förderung in den Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zur Verfügung zu stellen. Das durch den Fremdsprachenunterricht freiwerdende Stundenvolumen verbleibt also vollumfänglich bei den Grundschulen. Die Grundschulen im Land wurden mit Schreiben vom 11. Mai 2018 über die Verschiebung des Fremdsprachenbeginns von Klasse 1 nach Klasse 3, die Bereitstellung der zusätzlichen Förderstunden und den dazugehörigen Umsetzungsprozess informiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Option dargestellt, dass die Schulen die Förderstunden mit einem entsprechenden Gremienbeschluss nachrangig auch für den Fremdsprachenunterricht in den Klassen 1 und 2 einsetzen können, wenn sich für die Kinder kein zusätzlicher Förderbedarf im Lesen, Schreiben oder Rechnen ergibt. Diese Regelung ersetzte die davor geltende Regelung, wonach der Fremdsprachenunterricht für alle Schulen in Klasse 1 begann. Die neue Regelung trat mit entsprechenden Übergangsregelungen zum 1. August 2018 in Kraft.

Ergänzend wurden die Schulversuche der sogenannten bilingualen Grundschulen zum Schuljahr 2018/2019 in den Regelbetrieb überführt. Diese Schu-

len erhalten weiterhin die Möglichkeit, ab Klasse 1 in bewährter Weise Fremdsprachenunterricht zu erteilen, da sich das bilinguale Konzept als besonders wirksam erwiesen hat. Von dieser Entscheidung sind insbesondere Schulen an der Rheinschiene betroffen. Ebenfalls wurden am 28. Februar 2019 die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen in Stuttgart und Freiburg im Schulgesetz verankert; diese Schulen beginnen ebenfalls in Klasse 1 mit dem Fremdsprachenunterricht. Nach den in der Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Juni 2018 genannten Regelungen ist ein Beginn des Fremdsprachenunterrichts in Klasse 1 möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Privatschulen (vgl. § 4 PSchG).

Für die Grundschulen in Baden-Württemberg, die mit der Fremdsprache in Klasse 3 beginnen, sind die weiterentwickelten Bildungspläne Grundschule Englisch und Französisch Klassen 3/4 ab dem Schuljahr 2020/2021 verbindlich. Der Fachplan für die Grundschule im Fach Englisch Klassen 1 bis 4 vom 23. März 2016 gilt weiterhin für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Klassen 2 bis 4 besuchten, für genehmigte bilinguale Grundschulen sowie für Grundschulen, die von der Möglichkeit des Beginns des Fremdsprachenunterrichts ab Klasse 1 nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule Gebrauch machen.

Mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Juni 2018 wird dem unter Punkt 3 vorgebrachten Anliegen bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem unter Punkt 3 vorgebrachten Anliegen der Petentin mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Juni 2018 bereits Rechnung getragen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

26. Petition 17/691 betr. Tageseinrichtung für Kinder, Corona

Der Petent ist Vater zweier Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden. Er fordert die Absonderung der Kinder, bei deren Haushaltsangehörigen eine SARS-CoV-2 Infektion vorliegt. Nach Angaben des Petenten habe das Gesundheitsamt verfügt, dass diese Kinder weiterhin die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen dürfen, solange ihr eigener Selbsttest negativ sei. Außerdem sei keine Verfügung dahingehend

ergangen, in welchen Fällen und wie oft eine Testung zu erfolgen habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und der erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege galt in der betroffenen Stadt ab 11. November 2021 eine Testpflicht für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Entsprechend der Allgemeinverfügung der Stadt vom 10. November 2021 umfasste die Pflicht eine zweimalige Testung pro Woche. Die Allgemeinverfügung wurde am 10. Januar 2022 aufgehoben bei Inkrafttreten der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-VO Kita) vom 7. Januar 2022.

Nach § 1a der Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) in der Fassung vom 7. Januar 2022 haben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Einrichtungen) den am Betrieb der Einrichtungen teilnehmenden Kindern in jeder Woche des Betriebs drei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung in den Einrichtungen anzubieten oder den Erziehungsberechtigten drei Antigentests zur Durchführung der Selbsttestung nach § 1 Nummer 4 CoronaVO Absonderung im häuslichen Bereich zu überlassen, sofern nach Entscheidung des Trägers der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson keine Testung mittels Schnelltest in der Einrichtung angeboten wird.

Insoweit waren Testungen und deren Intervall entgegen der Ansicht des Petenten zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition Anfang Dezember 2021 in der Stadt bereits geregelt und sind darüber hinaus seit 10. Januar 2022 landesweit geregelt.

Das Gesundheitsamt erklärt, dass die CoronaVO Absonderung, wie im Gesetzestext beschrieben, umgesetzt wird. So bestand eine Absonderungspflicht gemäß § 4 CoronaVO Absonderung zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition und besteht seit dem 15. Dezember 2021 mit den erweiterten Einschränkungen, dass eine Wiedereintrittstestung und Freitestung absonderungspflichtiger Kinder zum Zweck des Besuchs einer Kita nicht möglich ist.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO Absonderung für enge Kontaktperson eine Absonderungspflicht anordnen.

Beschlussempfehlung:

Da eine Absonderungspflicht in dem geschilderten Fall bestand und eine verpflichtende Durchführung von Testungen an Kitas

bereits geregelt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Miller

27. Petition 17/795 betr. Verfahrenseinstellung

Der Petent begehrt die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Das vom Petenten in Bezug genommene Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen zwei Beschuldigte wegen des Vorwurfs der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole nach § 90a des Strafgesetzbuches (StGB) u. a. Den Beschuldigten liegt zur Last, sie hätten am 1. Dezember 2021 im Rahmen einer Versammlung im Beisein von 70 bis 100 Personen jeweils ein Exemplar einer Textausgabe des Grundgesetzes verbrannt. Einer der Beschuldigten äußerte mit der brennenden Textausgabe in der Hand zunächst, „[...] aber wir werden es wie Phönix aus der Asche wieder zum Leben erwecken, es lebe das Grundgesetz!“ sowie später „Deutschland brennt“, „Grundgesetzkristallnacht“ und „Meine Damen und Herren, es ist soweit, wir sind alle vogelfrei!“. Videos dieser Handlungen wurden in der Folge im Internet verbreitet.

Nachdem die Beschuldigten von der Verbreitung der Videos Kenntnis erlangten, stellten sie sich beim Polizeirevier freiwillig, weil sie Durchsuchungsmaßnahmen befürchteten.

Der Petent begehrt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Die Staatsanwaltschaft geht bei vorläufiger Würdigung der Ermittlungsergebnisse derzeit zwar davon aus, dass das Verhalten der Beschuldigten nicht den Tatbestand des § 90a StGB erfüllt. Die Handlungen der Beschuldigten griffen nicht die in § 90a Absatz 1 Nummer 1 StGB genannten Schutzgüter an. Zwar hätten die Beschuldigten ein Grundgesetz verbrannt. Sie hätten damit jedoch auf von ihnen empfundene Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung durch bestimmte Coronamaßnahmen hingewiesen. Die verfassungsmäßige Ordnung selbst sei von den Beschuldigten nicht in Frage gestellt worden (vgl. „es lebe das Grundgesetz“). Die Handlung müsse zur Verwirklichung des § 90a StGB jedoch gerade die Bundesrepublik in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung treffen und nicht nur daran anknüpfen, ohne sie in Frage zu stellen. Gleiches gelte für die auf dem Grundgesetz angebrachte Flagge im Rahmen des § 90a Absatz 1 Nummer 2 StGB.

Es bestehe jedoch weiterhin der Verdacht, dass einer der Beschuldigten sich durch die Äußerungen „Deutschland brennt“, „Grundgesetzkristallnacht“ strafbar gemacht habe. Es bestehe insoweit der Verdacht der Volksverhetzung. Der Beschuldigte vergleiche, wie sich aus dem Thema der Versammlung

ergebe, die staatlichen Maßnahmen zur Coronapandemie mit den Ermordungen und Verschleppungen von Personen jüdischen Glaubens und der Zerstörung von deren Eigentum im Rahmen der „Reichskristallnacht“ durch die Nationalsozialisten. Hierin liege eine Verharmlosung im Sinne des § 130 Absatz 3 StGB.

Diese vorläufige Würdigung der Ermittlungsergebnisse ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

28. Petition 16/4345 betr. Justizvollzug

In der Eingabe wird beanstandet, der Petent sei durch einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bedroht, diskriminiert und verletzt worden; insbesondere sei er gezwungen worden, Unterlagen gegen seinen Willen zu unterzeichnen (1.). Weiter wird die medizinische Behandlung des Petenten moniert. Dieser erhalte weder die notwendigen Medikamente noch werde ihm eine angemessene medizinische, insbesondere nicht die notwendige fachärztliche Behandlung zuteil. Auch sei er ohne seine Zustimmung ins Justizvollzugskrankenhaus überstellt worden (2.). Seine Post werde ihm vorenthalten (3.) und seine Privatsachen seien teilweise verschwunden (4.). Weiterhin habe er seit beinahe vier Jahren Besuchsverbot und dürfe keine Telefonanrufe erhalten (5.). Darüber hinaus wird die Erhöhung der Telefongebühren der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt beanstandet (6.). Schließlich habe der Petent das Urteil, welches Grundlage seiner Inhaftierung ist, nicht erhalten und wolle deshalb sofort entlassen werden (7.).

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Zu 1.:

Soweit der Petent die Bedrohung und schlechte Behandlung durch einen Bediensteten des Krankenreviers der Justizvollzugsanstalt beanstandet, sind der Justizvollzugsanstalt entsprechende Vorfälle nicht bekannt und ein Fehlverhalten eines Bediensteten ist nicht ersichtlich. Eine Beschwerde mit konkreten Vorfällen liegt der Justizvollzugsanstalt jedenfalls nicht vor und auch auf ausdrückliche Nachfrage durch die Justizvollzugsanstalt anlässlich der vorliegenden Petition hat der Petent keine entsprechenden Angaben gemacht. Der Vortrag des Petenten, wonach er gezwungen werde, irgendwelche Unterlagen zu unterzeichnen, entzieht sich mangels konkreter Ausführungen einer genauen Überprüfung. Bekannt ist, dass der Petent einen Kostenvoranschlag für Zahnersatz unterzeichnet hat, sodass die zuständige Anstaltsärztin eine Teilfinanzierung beim Ministerium der Justiz und für Migration beantragen konnte, welche zwischenzeit-

lich auch bewilligt wurde. Der Petent wurde nicht zur Unterzeichnung dieser Dokumente gezwungen.

Zu 2.:

Entgegen dem Vorbringen wird dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt eine angemessene medizinische Versorgung zuteil. Er unterliegt einem komplexen Anfallsleiden und ist seit November 2018 auf der Krankenstation der Justizvollzugsanstalt untergebracht, wo seine regelmäßig auftretenden Anfälle stets durch die Anwendung eines Medikaments, welches den Anfall beendet, behandelt werden. Sofern der Petent im Rahmen einer seiner Anfälle stürzt und infolgedessen eine Vorführung in einem externen Krankenhaus erforderlich wird, erfolgt diese durch die Justizvollzugsanstalt. Die dem Petenten verabreichten Medikamente entsprechen der medizinischen Indikation. Darüber hinaus konnte eine beim Petenten erkannte chronische Erkrankung im Herbst 2020 erfolgreich behandelt werden. Am 9. November 2021 wurde der Petent gemäß § 34 Absatz 1 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Strafvollzug (JVollzGB III) aus medizinischen Gründen in das Justizvollzugs-Krankenhaus überstellt, um dort die zuletzt häufiger auftretenden Anfälle erneut zu untersuchen.

Zu 3.:

Der Vortrag, wonach dem Petenten die Post vorenthalten werde, ist unzutreffend. Die Schreiben werden ihm grundsätzlich unverzüglich ausgehändigt. Im letzten Jahr wurde lediglich ein Schreiben vorübergehend gemäß § 26 Absatz 1 JVollzGB III angehalten. Nach erfolgter Prüfung konnte das Schreiben an den Petenten weitergeleitet werden.

Zu 4.:

Auch hinsichtlich der Behauptung, es seien Privatsachen des Petenten verschwunden, ist der Justizvollzugsanstalt keine entsprechende Beschwerde bekannt.

Zu 5.:

Ein allgemeines Besuchs- oder Telefonverbot liegt nicht vor. Der Petent erhält im Rahmen der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen die Möglichkeit zu Videotelefonaten, welche er auch gelegentlich in Anspruch nimmt. Derzeit erhält er beispielsweise monatlich Skype-Besuche von einer Angehörigen. Gemäß §§ 20 Nummer 2, 27 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III wurden lediglich ab dem 21. September 2021 Besuche des und Telefonate mit dem Vertreter des Petenten untersagt, weil zu befürchten ist, dass dieser einen schädlichen Einfluss auf den Petenten hat und dessen Eingliederung behindern würde.

Zu 6.:

Die Erhöhung der Telefongebühren wurde nicht durch die Justizvollzugsanstalt veranlasst, sondern resultiert vielmehr aus einem Anbieterwechsel, welcher Mitte vergangenen Jahres auf eine Neuausschreibung hin

erfolgt ist und entzieht sich somit dem unmittelbaren Einflussbereich der Justizvollzugsanstalt.

Zu 7.:

Das der Strafvollstreckung zugrundeliegende Urteil wurde dem Petenten aus der Akte kopiert und (nochmals) ausgehändigt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

29. Petition 17/633 betr. Hochwasserschutz

Der Petent bemängelt, dass die Kommunen in Baden-Württemberg bezüglich der Starkregenthematik untätig seien und fordert den Gesetzgeber auf, tätig zu werden. Er begehrt, dass die Gemeinden in Bezug auf die Starkregenvorsorge stärker in die Pflicht genommen werden sollten. Es gebe zwar in vielen Gemeinden ein Starkregenrisikomanagement, allerdings würden daraus konkret keine Maßnahmen folgen. Der Gesetzgeber solle daher tätig werden und Gemeinden stärker verpflichten. Konkret solle in Kanäle investiert werden. Der Petent regt an, dass eine Kanalisation für Regenwasser sowie Versickerungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Als probates Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen empfiehlt der Petent, die Wasser- bzw. Abwasserentgelte anzuheben. Die zusätzlich eingenommenen Mittel könnten sodann zur Instandhaltung und Erneuerung von Kanalsystemen genutzt werden. Bei Untätigkeit der Gemeinden solle eine Haftung greifen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken seit den Ereignissen vom Mai/Juni 2016 (Stichwort Unwetter in Braunschweig mit verheerenden Schäden) immer stärker in das Blickfeld des öffentlichen Interesses. Dabei zeigen die Starkregenereignisse der vergangenen Jahre und insbesondere diejenigen in der Nacht vom 28. auf 29. Juni 2021, die sich in weiten Teilen Baden-Württembergs ereigneten, deutlich die Bedeutung einer rechtzeitigen Vorsorge auf. Auch in Zukunft ist infolge des Klimawandels und der damit einhergehenden höheren Lufttemperaturen von einer Zunahme der Anzahl an Starkniederschlagsereignissen und deren Intensität auszugehen.

Aus diesem Grund hat das Land Baden-Württemberg zur Untersuchung der Gefährdung und des Risikos bei einem Starkregenereignis vor Ort mit dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Ba-

den-Württemberg“ bereits 2016 eine einheitliche Vorgehensweise eingeführt. Dieser Leitfaden enthält ein dreistufiges Vorgehen zur Risikominderung, welches sich aus einer Überflutungsanalyse, einer Risikoanalyse und einem Handlungskonzept zusammensetzt.

Mit dem Leitfaden unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Gemeinden bei der Umsetzung von Starkregenrisikomanagement. Viele Kommunen beschäftigen sich bereits mit dem Thema Starkregen. Insgesamt 84 Starkregenkonzepte sind fertiggestellt, für weitere 165 sind die Fördermittel bewilligt und befinden sich in Bearbeitung, für vier weitere Starkregenkonzepte sind darüber hinaus Fördermittel beantragt (Stand November 2021). Wie beschrieben, beinhaltet die Vorgehensweise immer auch ein Handlungskonzept. Dieses setzt sich üblicherweise aus Maßnahmen zur Beratung potenziell betroffener Bürgerinnen und Bürger, der kommunalen Flächenvorsorge, des Krisenmanagements sowie zu baulichen Veränderungen, mit denen sich zum Beispiel das Wasser außerhalb von Ortschaften zurückhalten lässt oder die einen möglichst schadenfreien Abfluss innerhalb des Ortes ermöglichen, zusammen. Entgegen der Aussage des Petenten sind also viele Kommunen in Baden-Württemberg bereits hinsichtlich der Starkregenproblematik tätig.

Die konkrete Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen ist sowohl Aufgabe der Gemeinden als auch jedes Einzelnen. Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser, auch im Zusammenhang mit Starkregen, betroffen sein kann, verpflichtet, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden und geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere, die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser, auch im Zusammenhang mit Starkregen, anzupassen.

Es besteht im Gegensatz dazu grundsätzlich keine allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht einer Gemeinde, ein Wohngebiet gegen wild abfließendes Wasser zu schützen, wenn diese Gefahren für den Betroffenen vorhersehbar und beherrschbar sind. Derjenige, der im Gefahrenbereich von zum Beispiel landwirtschaftlich genutzten Flächen baut, von denen der Zufluss von Oberflächenwasser droht, muss sich selbst gegen derartige Gefahren schützen beziehungsweise auf zivilrechtlichem Weg gegen den Nachbarn vorgehen, von dessen Grundstück das Wasser zufließt.

Anders verhält es sich jedoch, wenn zum Beispiel infolge von durch die Gemeinde veranlasste Bodenversiegelungen Wasser aus Niederschlägen nicht mehr versickern kann. In diesem Fall hat die Gemeinde grundsätzlich dafür zu sorgen, dass es von einem öffentlichen Kanalisationssystem aufgenommen werden kann, wenn sich dieses Wasser mit dem in einem Baugebiet anfallenden Wasser vermischt. Die Gemeinde hat Überflutungen, die durch öffentliche Ab-

wasserkanäle hervorgerufen werden, im Rahmen ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Wassergesetz (WG) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verhindern. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine Kapazitätsanpassungspflicht in Bezug auf bestehende Kanäle. Kommt die Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, kann im Einzelfall eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung gemäß Artikel 34 Grundgesetz und § 839 Bürgerliches Gesetzbuch drohen.

Bezogen auf den Hochwasserschutz als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge besteht zudem die Pflicht der Gemeinde, erkennbar gebotene, durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen.

Der Grad des Ausbaus und die Instandsetzung von Kanalsystemen, wie der Petent sie fordert, ist im Einzelnen jedoch differenziert zu betrachten. Zwar wird in Baden-Württemberg der Ausbau und die Instandsetzung der Kanalisationen durch die Abwassergebühren finanziert, jedoch liegen die sehr extremen Starkregen außerhalb der Bemessungsgröße für Abwasserkanalisationen.

Generell ist an dieser Stelle zwischen dem kommunalen Überflutungsschutz und dem Starkregenmanagement zu differenzieren.

Kommunaler Überflutungsschutz soll den Schutz von Bebauung und Infrastruktur vor eindringendem Wasser unter Berücksichtigung empfohlener (maximaler) Überstau- bzw. Überflutungshäufigkeiten gewährleisten. Kommunaler Überflutungsschutz (entsprechend DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“) betrachtet häufige und seltene Niederschlagsereignisse. Hier werden auch die Bemessungsgrundlagen von Kanalisationssystemen geregelt.

Das öffentliche Entwässerungssystem der Kommunen hat einen definierten Entwässerungskomfort zu gewährleisten, der sich nach der jeweiligen Gebietsnutzung richtet (DIN EN 752, DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“). Die Kommunen liefern damit im Zusammenspiel mit der Grundstücksentwässerung einen wesentlichen Grundbeitrag zur Überflutungsvorsorge (kommunaler Überflutungsschutz), wobei das hierdurch leistbare Schutzniveau seine Grenzen bei außergewöhnlichen und extremen Starkregen hat, die über den Bemessungsvorgaben der Entwässerungsinfrastruktur liegen.

Im Falle solcher Ereignisse greifen die oben beschriebenen Starkregenrisikomanagementkonzepte und die sich aus diesen ergebenden Handlungskonzepte, die zum Beispiel zu baulichen Veränderungen führen können, um das Wasser an der Oberfläche sicher abfließen zu lassen und Schadensfälle zu vermeiden.

Im Fazit ergibt sich, dass die Kernaufgabe des kommunalen Überflutungsschutzes in der Bewältigung von häufigen bis seltenen Niederschlagsereignissen liegt. Diese spiegelt sich in der Bemessung der Kanalisation wieder. Das kommunale Starkregenrisiko-

management und die resultierenden Handlungskonzepte und Maßnahmen betrachten hingegen seltene, außergewöhnliche und extreme Abflussereignisse, bei denen die Kanalisation in aller Regel von untergeordneter Bedeutung ist.

Nichtsdestotrotz werden Kanalisationen in regelmäßigen, definierten Intervallen überprüft. Die entsprechenden Überprüfungen und erforderliche Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen. Die anfallenden Kosten werden hierbei in aller Regel nachwirkend über Abwassergebühren erhoben. Im Umkehrschluss wird auch diesem Bestreben des Petenten, zwar vor einem anderen Hintergrund als dem der Starkregenvorsorge, aber bereits Folge geleistet. Eine Finanzierung für Starkregenvorsorge wurde, wie oben bereits beschrieben, bereits etabliert. Eine Querfinanzierung zum Beispiel über die Abwassergebühr ist hier also nicht erforderlich.

In der Zusammenfassung bleibt also festzuhalten, dass sowohl die Gemeinden als auch jede und jeder Einzelne für die Starkregenvorsorge verantwortlich ist. Der Petent fordert, dass die Kommunen und deren Verantwortungsträger hinsichtlich der Starkregenproblematik vom Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden. Es konnte jedoch aufgezeigt werden, dass angemessene Pflichten der Gemeinden in Bezug auf Starkregenmanagement im oben genannten Umfang bereits bestehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der bereits bestehenden Starkregenrisikomanagementkonzepte für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

30. Petition 16/4570 betr. Beantwortung von Schreiben, Beschwerde über den Sozialminister

Der Petent beschwert sich über die Nicht-Beantwortung von Schreiben durch den Ministerpräsidenten und den Sozialminister, sowie über eine evtl. Bestechlichkeit des Sozialministers.

Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Minister Lucha wegen des Verdachts der Vorteilsnahme erfolgte mit Zustimmung des Amtsgerichts Stuttgart mit Verfügung vom 11. August 2020 auf Grundlage von § 153a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Stuttgart konnte das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 2 500 Euro beseitigt werden. Nach Erfüllung der Auflage wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 18. September 2020 endgültig eingestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

31. Petition 16/4124 betr. Baugenehmigungsverfahren

Der Petent wendet sich gegen den Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Siebresten aus Biogasanlagen zu werthaltigem Sekundärbrennstoff für Heizkraftwerke. Der Betrieb erzeuge unzulässige Emissionen, welche zu einer nicht hinnehmbaren Geruchsbelästigung in der unmittelbaren Umgebung führen.

Des Weiteren wendet sich der Petent (Stand 2021) gegen den Betrieb von Kühlanlagen auf dem Grundstück. Zudem werde auf dem Grundstück unzulässigerweise Mais gelagert. Von diesen beiden Nutzungen gingen erneut nicht hinnehmbare Lärm- sowie Geruchsbelästigungen aus.

Weiterhin habe der Petent beobachtet, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Heizanlagen nach wie vor in Betrieb genommen und Lkw-Anhänger regelmäßig in der Lagerhalle gereinigt würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bauherrin, welche auf dem Grundstück tätig ist, hatte am 29. März 2018 einen Bauantrag für den Anbau einer Halle an die bereits bestehende Halle gestellt. Ebenso einen Antrag für den Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Siebresten aus Biogasanlagen zu werthaltigem Sekundärbrennstoff für Heizkraftwerke.

Der Bauherrin wurde die Baugenehmigung mit der Auflage erteilt „nur Material zum Trocknen aus Biogasanlagen [...], in denen rein tierische Nebenprodukte (also ohne pflanzliche Abfälle) [...] behandelt werden“ zu verarbeiten. Eine Anlage zur Verarbeitung von Abfällen mit pflanzlichen Bestandteilen wäre immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und als Abfallbehandlungsanlage einzustufen, deren Betrieb in einem Wasserschutzgebiet I ausdrücklich verboten wäre.

Die Bauabnahme erfolgte am 27. März 2019.

Aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden, welche sich gegen die vom Grundstück ausgehenden Geruchsbelästigungen richteten, wurde am 30. Juli 2019 seitens des Landratsamts eine Betriebsprüfung vorgenommen. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich in der Trocknungsanlage Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) befanden, deren Verwendung in der Anlage nicht genehmigt wurde.

Am 17. September 2019 wurde die Betreiberin schriftlich aufgefordert, die Auflagen der Baugenehmigung einzuhalten und den Betrieb mindestens ar-

beitszeitlich zu dokumentieren. Dieser Aufforderung kam die Betreiberin nicht nach.

Am 8. Oktober 2019 verfügte das Landratsamt eine Vielzahl an Verpflichtungen sowie deren Umsetzung im Sofortvollzug. Zu diesen Verpflichtungen gehörte auch die Dokumentation sämtlicher Erzeugerbetriebe, welche zu trocknendes Material anlieferten.

Die Überprüfung der Lieferscheine ergab, dass die Betreiberin nach wie vor Materialien verarbeitete, welche als Abfälle zu qualifizieren sind und damit nicht den Auflagen der Baugenehmigung entsprechen. Infolgedessen wurde am 27. April 2020 seitens des Landratsamts die Stilllegung der Anlage sowie die Beseitigung der getrockneten und ungetrockneten Siebreste angeordnet.

Bei einer am 12. Dezember 2020 durchgeführten Baukontrolle konnte keine Lagerung von Mais festgestellt werden. Ein Wartungsprotokoll vom 9. Juli 2020 bestätigt, dass seit dem Stillstand der Trocknungsanlage auch keine Geruchsbelästigung mehr durch den Filter ausgehe. Auf eine Prüfung des Veterinäramtes hin konnten im Juni 2021 keine Rückstände von K3-Materialien in den Hallen festgestellt werden.

Zur Reinigung der Lkw-Anhänger wurde der Betreiberin seitens des Landratsamts am 10. Januar 2021 mitgeteilt, dass diese so zu erfolgen habe, dass kein Waschwasser auf den Hof gelange.

Das Landratsamt bat den Petenten, nachdem dieser mehrere Lärmbeschwerden vortrug, ein Lärmprotokoll zu führen, aus welchem die Zeiten der Lärmemissionen hervorgingen und dem Landratsamt vorzulegen. Dieser Bitte kam der Petent nicht nach.

Das Landratsamt führte am 10. und 26. Juni 2021, sowie am 22. Juli 2021 Lärmmessungen durch, welche ergaben, dass zunächst keines, zu dem späteren Termin ein Kühlaggregat in Betrieb war.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in reinen Wohngebieten betragen 50 dB(A) tagsüber, sowie 35 dB(A) nachts, in Gewerbegebieten dagegen 65 dB(A) tagsüber, sowie 50 dB(A) nachts. Die Lärmmessung vom 22. Juli 2021 ergab einen gemittelten Beurteilungspegel von 42,4 dB(A), welcher deutlich unter dem Grenzwert von 50 dB(A) nachts liegt. Ein weiterer, gleich lauter Kühlanhänger würde den Beurteilungspegel nur um weitere 3 dB(A) erhöhen. Ein Einschreiten der Immissionsschutzbehörde ist bei einem Betrieb von bis zu zwei Kühlaggregaten damit nicht geboten.

Der Petent lebt in einem Gewerbegebiet, das Landratsamt wies ihn in einer E-Mail-Korrespondenz darauf hin, dass hinsichtlich Gewerbegebieten andere Regelungen gelten.

Beschlussempfehlung:

Soweit die in Rede stehende Anlage zwischenzeitlich stillgelegt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

24.3.2022

Der Vorsitzende:
Marwein